



Jahresbericht 2017

INHALTSVERZEICHNIS

Inhaltsverzeichnis	2
Management Summary	3
1 Vorwort und Dank	5
2 Leistungen im Überblick	7
2.1 Neues System zur Vergütung der Kosten für die Besoldung des Personals der Abteilung Soziale Dienste	9
2.2 Qualität: Gutes Ergebnis im Bonus-Malus-System – GEF führt System nicht weiter	9
2.3 Sekretariat der Sozialkommission	10
2.4 Institutionelle Sozialhilfe und soziale Innovationen	10
2.5 Interkommunale Zusammenarbeit und regionaler Fachaustausch	12
3 Fachbereich Sozialhilfe	17
3.1 Leistungen in der Sozialhilfe	17
3.2 Erträge in der Sozialhilfe	18
3.3 Demographische Angaben zu den Sozialhilfe beziehenden Personen	20
3.4 Leistungshäufigkeiten 2017 im Vergleich zu den Vorjahren	21
3.5 Integrations-, Qualifizierungs- und Beschäftigungsprogramme	25
3.6 Berichterstattung an den kantonalen Migrationsdienst MIDI	25
3.7 Prävention Sozialhilfemissbrauch	25
3.8 Lücken in der sozialen Sicherung	27
4 Fachbereich Kindes- und Erwachsenenschutz	28
4.1 Umsetzung des Kindes- und Erwachsenenschutzgesetzes	28
4.2 Erbrachte Leistungen	28
4.3 Beobachtungen aus der Praxis und neues Unterhaltsrecht	31
5 Fachbereich Administration	32
5.1 Die Visitenkarte der Sozialen Dienste	32
5.2 Leistungen im Einzelnen	32
6 Fachbereich Inkassohilfe und Bevorschussung von Unterhaltsbeiträgen (IBU)	34
6.1 Die Leistungen	34
6.2 Neue Rahmenbedingungen, Reporting, Leistungserbringung	37
7 Fachbereich AHV-Zweigstelle	38
7.1 Die Ausgleichskasse des Kantons Bern	38
7.2 Aufgaben der AHV-Zweigstelle Nidau-Port	38
7.3 Spezielle Themen im Jahr 2017	39
8 Mitarbeitende und Organigramm	40
8.1 Unsere Mitarbeitenden 2017	40
8.2 Organigramm	41
9 Tabellenverzeichnis	42
10 Abkürzungsverzeichnis	42

MANAGEMENT SUMMARY

Jahresbericht 2017

- **860 Personen** beanspruchen 2017 **Sozialhilfe**, 750 Personen in Nidau (Vorjahr: 723), 73 Personen in Port (Vorjahr: 79) und 37 Personen aus den neuen Anschlussgemeinden Twann-Tüscherz (31) und Ligerz (6). Die **Sozialhilfequote für die Sozialen Dienste insgesamt**¹ bleibt mit 6.6 % deutlich über dem Kantonsdurchschnitt. In Nidau liegt die Quote bei 10.1% (2016: 10.3% gemäss neusten Zahlen BfS/Atlas), in Port bei 1.9% (2016: 2.2%), in Twann-Tüscherz bei 2.7% und in Ligerz bei 1.1%.

Mit 34% ist der Anteil der Kinder und Jugendlichen an den unterstützten Personen weiterhin noch **höher** als im Kantonsdurchschnitt (32%). 14% der abgeschlossenen Dossiers wurden kurzfristig (0 – 4 Monate) unterstützt. Etwa 50% der abgeschlossenen Dossiers wurde langfristig unterstützt (mehr als 2 Jahre). Der Anteil der Haushalte, die zwei und mehr Jahre unterstützt werden, liegt seit 2014 bei ca. 50%.
- **2017 startete das Projekt KMU-Praktika erfolgreich** mit 2 Praktikanten und 2 Unternehmen aus Nidau. Ein Praktikant konnte in der Folge eine EBA-Lehre beginnen. In den von den Gemeinden Nidau, Port, Twann-Tüscherz und Ligerz mitfinanzierten **Beschäftigungsprogrammen** arbeiteten **58 Personen**. Der Programmserfolg im Sinne von Beschäftigung im ersten Arbeitsmarkt liegt nach Programmabschluss bei 11% (2016: 8%, 2015: 15%).
- Für viel **Medienecho** sorgte der **Fall Abu Ramadan**. Der öffentliche Vorwurf, dass die Sozialen Dienste einen Hassprediger mit insgesamt CHF 600'000 unterstützten, führte zu einer **Untersuchung von Seite kantonalem Sozialamt, deren Ergebnis die Sozialen Dienste** vom Vorwurf der unkorrekten Fallführung **entlastete**. Es kam zu zahlreichen Schreiben von Seite erzürnter BürgerInnen und letztlich reichte der Gemeinderat von Nidau eine Strafanzeige wegen Amtsgeheimnisverletzung ein. Die Sozialen Dienste starteten im Auftrag des Ressortleiters eine umfassende Analyse aller Dossiers mit Sozialhilfebezügen über CHF 400'000, deren Ergebnis auch der GEF gemeldet werden soll.
- Der Gesamtaufwand der **finanziellen Leistungen in der wirtschaftlichen Sozialhilfe beträgt CHF 12.3 Mio** (Vorjahr CHF 12.1 Mio). Der Gesamtertrag beträgt CHF 4.2 Mio. (Vorjahr CHF 3.9 Mio.).
Der **Nettoaufwand pro unterstützte Person beträgt CHF 9'393 (-5.5%)**.
- Im Kinder- und Erwachsenenschutz werden **352 Mandate für hilfsbedürftige Menschen** (Vorjahr 296) geführt sowie **68 Abklärungen zum Schutz von Kindern und Jugendlichen** (Vorjahr 51) und **61 Abklärungen zum Schutz von Erwachsenen** (Vorjahr 51) vorgenommen². In 23 Fällen (Vorjahr 18) wurde **präventive Beratung** geleistet.

¹ Ein Vorjahresvergleich ist aufgrund der Zuständigkeit für weitere Gemeinden nicht möglich.

² Davon sind 263 Mandate und 150 Abklärungen für den Kanton besoldungsrelevant (Vorjahr 244 Mandate / 151 Abklärungen)

- Die **AHV-Zweigstelle** bearbeitet **4258 Aufträge** im Bereich AHV-Leistungen und Beiträge (wie im Vorjahr: 3856). Mehr Leistungen sind insbesondere im Bereich Krankheitskostenabrechnung für die Ergänzungsleistungen zu verzeichnen.
- Minderjährige Kinder haben Anspruch auf einen Vorschuss für laufende elterliche **Unterhaltsbeiträge**. Die Alimente-Fachfrauen führen **98 Dossiers zur Bevorschussung von Kindern** und insgesamt **429 Inkassodossiers**. Sie erzielen einen **Inkassoerfolg von 50%** (2016: 65%) auf den bevorschussten Zahlungen.
- Erfolgreich und ohne Zwischenfälle verlief die Übertragung der Aufgaben KES, SH und IBU der Gemeinden Twann-Tüscherz und Ligerz, welche bis 2016 der Sozialdienst La Neuveville wahrgenommen hat, an die Sozialen Dienste Nidau.
- **33 Fachpersonen** (2220 Stellenprozente) engagieren sich in den sechs Bereichen *Sozialhilfe, Kindes- und Erwachsenenschutz, Fachadministration, Inkasso und Bevorschussung von Unterhaltsbeiträgen (Alimente), AHV-Zweigstelle* sowie *Leitung und Stab* der Sozialen Dienste Nidau. Je eine Lernende, Vorpraktikantin und Praktikantin unterstützen uns.



1 VORWORT UND DANK

Der Jahresbericht 2017 der Sozialen Dienste gibt Ihnen einen Einblick in die Leistungen der einzelnen Fachbereiche sowie in die Kostenentwicklungen. Er beschreibt die vielschichtigen, sozialen Herausforderungen, welche nur in einer gut vernetzten Zusammenarbeit zwischen Politik, Wirtschaft, Verwaltung und den zahlreichen privaten Institutionen nachhaltig gelöst werden können.

Wir **danken** allen, die uns beim Erfüllen des Auftrags und Erreichen des Ziels, dass alle Bewohnerinnen und Bewohner an der sozialen Sicherheit teilhaben, unterstützen.

Auftrag und Entwicklung der Sozialen Dienste

Die Sozialen Dienste der Stadt Nidau sind eine ambulante polyvalente Beratungsstelle. Sie erbringen Leistungen zur sozialen Sicherheit für die Bewohnerinnen und Bewohner der Stadt Nidau und weiterer Gemeinden der Region Biel-Seeland.

	Sozialhilfe	Kindes- und Erwachsenen- schutz	AHV-Zweigstelle	Inkassohilfe und Bevorschussung
Nidau	✓	✓	✓	✓
Port	✓	✓	✓	✓
Twann-Tüscherz	✓	✓		✓
Ligerz	✓	✓		✓
Den Sozialen Diensten Brügg angeschlossene Gemeinden: Brügg, Aegerten, Studen, Schwadernau				✓
Den Sozialen Diensten Ipsach angeschlossene Gemeinden: Ipsach, Bellmund, Mörigen, Sutz-Lattrigen				✓

Tabelle 1: Übersicht Interkommunale Zusammenarbeit

Die wichtigsten Leistungen sind die wirtschaftliche Existenzsicherung gemäss **Sozialhilfegesetz** des Kantons Bern (vgl. Kapitel 3), Schutz von Minderjährigen oder Erwachsenen gemäss der **Kindes- und Erwachsenenschutz-Gesetzgebung** (Kapitel 4), **Inkassohilfe und Bevorschussung von Unterhaltsbeiträgen** (Kapitel 6) und diejenigen der **AHV-Zweigstelle** (Kapitel 7). Damit verbunden sind bereichsübergreifende administrative Aufgaben (Kapitel 5) und die Führung der Geschäfte für die Sozialkommission (Kapitel 2.3).

Neben der sozialen Einzelhilfe ist die Abteilung Soziale Dienste auch in der **institutionellen Sozialhilfe** engagiert (s. Kapitel 2.4). Sie wirken im Ausschuss Schulsozialarbeit und in Arbeitsgruppen der Konferenz für Soziales und Gesundheit des Vereins seeland.biel/bienne mit, sie unterstützen den Verein für Altersfragen, verfolgen Entwicklungen in der Frühförderung und Prävention und tragen so zur sozialen Entwicklung des Gemeinwesens von Nidau und der angeschlossenen Gemeinden bei. Damit verbundene Kontakte dienen der professionellen Vernetzung, die uns im Alltag der Einzelhilfe wieder zu Nutzen ist.

Um diese Aufgaben effizient bewältigen zu können, setzen wir auf **kompetente Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter** und investieren in die Weiterbildung. Wir pflegen eine **konstruktive Zusammenarbeit** mit den vorgesetzten Behörden, den verwaltungsinternen- und externen Partnern. Ein **sorgsamer Umgang** mit den kommunalen wie den kantonalen **Finanzen** ist uns ein Anliegen. Längst geht es auf nicht mehr um einzelne Veränderungsprojekte, deren Abschluss zu einer Konsolidierung führt. Die Sozialen Dienste befinden sich in einer stetigen Transformation, im Hinblick auf sich verändernde gesetzliche Vorgaben für die Auftrags Erfüllung, auf IT-Projekte und Finanzierungsmechanismen, in der abteilungsübergreifenden Zusammenarbeit, in der Zusammenarbeit mit andern Gemeinden, bezüglich Sicherheitsmassnahmen und Verbesserung der räumlichen Situation.

Das Leitungsteam: Christine Spreyermann, Abteilungsleiterin, Yves Saillen, Bereichsleiter KES und Stellvertreter der Abteilungsleiterin, Christian Hauri, Bereichsleiter Sozialhilfe, Karin Berger, Bereichsleiterin Administration, Brigitte Hurni, Leiterin AHV-Zweigstelle, Monika Valentino, Bereichsleiterin IBU, Michael Frey, Assistent Abteilungsleitung.

2 LEISTUNGEN IM ÜBERBLICK

Insgesamt 860 Menschen³ waren auf wirtschaftliche Unterstützung angewiesen. Armut und soziale Not betrifft Menschen jeden Alters. In den sozialhilfebeziehenden Familien wurden 289 Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren mitunterstützt, wovon 147 schulpflichtige und 117 vorschulpflichtige. Weitere 352 Menschen (Vorjahr: 296) benötigten behördlichen Schutz im Rahmen eines KES-Mandates (darunter 155 Minderjährige).

Einen umfassenden Überblick über die gesamte Anzahl Dossiers *per Ende 2017* gibt Tabelle 2: Fallstatistik (siehe nächste Seite). Die Mitarbeitenden der Sozialen Dienste waren an diesem Stichtag in 1251 Dossiers engagiert und haben im Verlauf des Jahres 1769 Dossiers geführt.

Für die Bemessung der Arbeitsauslastung in den Bereichen der Sozialhilfe, des Kindes- und Erwachsenenschutz sowie der Inkassohilfe und Bevorschussung war bis Ende 2016 die Anzahl der **geführten** Fälle *pro Jahr* ausschlaggebend.

Da seit 2017 die unterschiedlichen Leistungen (Fallarten) vom Kanton unterschiedlich vergütet werden (und dadurch implizit mit einer unterschiedlichen Stundenanzahl, die vergütet wird, hinterlegt sind), werden die erbrachten Leistungen von den Sozialen Diensten zum internen Gebrauch mit „Fallpunkten“ gemessen. Eine 100% Sozialarbeitsstelle, die durch eine 50% Administrationsstelle und eine 10% Leitungsstelle unterstützt wird, sollte gemäss den Vorgaben von GEF und KJA durchschnittlich ca. 93 solcher Fallpunkte erarbeiten können. Ein Fallpunkt wird vom Kanton mit CHF 2280⁴ vergütet.

- a) In der Sozialhilfe wurden 2017 41 Fälle mehr geführt als im Vorjahr (davon 25 per 1.1.17 aus Twann-Tüscherz und Ligerz übernommen). Der Bereich Sozialhilfe erreichte 485.5 Fallpunkte (Vorjahr 451).
- b) Im Bereich KES verzeichnen wir bei den Mandaten eine Zunahme von 53 Mandaten (davon 19 per 1.1.17 aus Twann-Tüscherz und Ligerz übernommen). Total wurden 2017 352 Mandate geführt. Die Anzahl der bearbeiteten Abklärungsaufträge beträgt 61 bei den Erwachsenen (+10) und 71 bei den Minderjährigen (+8). Im Bereich KES wurden 440.7 Fallpunkte erreicht (Vorjahr 415).
- c) Im Bereich IBU (Alimente) wurden 5 Bevorschussungsdossier weniger und 15 Inkassodossiers mehr geführt, was teilweise auf die neu einkommensabhängigen Bevorschussungen zurückzuführen ist. Es wurden 89.5 Fallpunkte erreicht (Vorjahr 88.5).

³ Unterschiedliche Erhebungskriterien führen in der GEF- und BFS-Statistik zu leicht unterschiedlichen Ergebnissen. In der BFS-Statistik werden 807 Personen mit Sozialhilfe berücksichtigt. Dazu kommen 23 Personen, die ebenfalls unterstützt wurden, jedoch nicht den BFS-Kriterien entsprechen (z.B. Gefängnis-aufenthalt).

⁴ Fallpauschalen Stand Januar 2017, (vgl. SHV und ZAV), ohne Teuerung, ohne Infrastrukturpauschalen.

Fallstatistik: Zu- und Abnahmen, Anzahl geführte^{a)} Fälle/Dossiers^{b)}, Anzahl Fallpunkte vom 1.01.2017 bis 31.12.2017 Nidau und Anschlussgemeinden

Main table with columns: Bestand 01.01.2017, Zugänge 2017, Abgänge 2017, Bestand 31.12.2017. Rows include Fachgebiet / Fallart, SH Sozialhilfe, KES Mandate, IBU Alimente, etc.

relevante Summen für GEF / JGK (sind in dieser Farbe)

Summary table for GEF / JGK with columns: geführte Fälle 2017, relevant sums for GEF / JGK.

Vergleichsdaten

Comparison data table for 2016 and 2017 with columns: Total geführte Fälle, Fallpunkte.

Fallpunkte

Case points table for 2017 with columns: Anzahl in CHF, Fallpunkte (Beste = 15H), Total.

Datenbasis für Besoldungs-Abrechnungen mit GEF/SOA und JGK/KJA

relevante Summen für GEF / JGK 2017

Summary table for salaries with columns: Summe SH (GEF), Summe Präventive SH (GEF), TOTAL SH, etc.

2016

Summary table for salaries for 2016.

Fallpunkte

Case points table for salaries with columns: SH, KES, SH+KES, IBU, SH+KES+IBU.

Bemerkungen: a) Total 'geführte Fälle' -> Bestand per erstem Stichtag plus Zugänge im Zeitraum b) 1 Fall = 1 Dossier mit einer oder mehreren Personen...

GENERELL zur neuen Fallstatistik ab 2017: - Im Jahr 2016 wurden die Alimente-Fälle der IBU-Anschlussgemeinden übernommen. - Im Jahr 2017 wurden die SH- und KES-Fälle der Gemeinden Twann-Tüscherz und Ligerz übernommen.

Tabelle 2: Fallstatistik

2.1 Neues System zur Vergütung der Kosten für die Besoldung des Personals der Abteilung Soziale Dienste

Im alten System bildeten die *geführten Fälle* die Grundlage, auf welcher die Fürsorge- und Gesundheitsdirektion GEF die Anzahl der durch den Lastenausgleich zu übernehmenden Stellen berechnete. Dabei wurde bei einer Fallbelastung zwischen 80 und 100 Fällen eine 100% Sozialarbeitsstelle und eine 50% Administrationsstelle verfügt. Die verfügten Stellen wurden mit fixen Besoldungspauschalen vergütet. Im neuen System gibt es eine grössere Anzahl an unterschiedlichen Fallarten, die je mit einer festgelegten Fallpauschale abgegolten werden. Diese Abgeltung ist von den Gemeinden für die Besoldung des Personals der Sozialdienste sowie für deren Weiterbildung einzusetzen. Es werden keine Stellen mehr verfügt. Die Fallpauschalen sind so angesetzt, dass die Fallbelastung einer Sozialarbeitsfachperson bei etwa 93 Sozialhilfefällen oder bei 79 Sozialhilfefällen à CHF 2280 plus zusätzlich 19 präventiven Beratungen à CHF 1440 liegen sollte (=98 Fälle), um den Abgeltungsbetrag nach altem System zu erreichen. Im Bereich Kindes- und Erwachsenenschutz gibt es 13 unterschiedlich vergütete Fallarten bzw. Fallpauschalen. Eine einfache Berechnung zur empfohlenen Fallbelastung pro Person lässt sich erst durch das von den Sozialen Diensten entwickelte Fallpunktesystem ableiten, bei dem jeder Fallkategorie eine Anzahl Punkte zugewiesen wird, welche die unterschiedliche Vergütung widerspiegeln (vgl. Fallstatistik, Tabelle 2).

Im Juni 2017 beschloss der Stadtrat von Nidau, dass die vom Kanton (GEF und JGK) für Nidau und alle angeschlossenen Gemeinden für die Besoldung des Personals zugesprochenen Vergütungsbeträge zur Stellenbesetzung freigegeben sind. Der Stadtrat entschied sich damit zu einer analogen Weiterführung der alten Regelung, nach welcher die von der GEF verfügten Stellen zur Besetzung freigegeben waren.

2.2 Qualität: Gutes Ergebnis im Bonus-Malus-System – GEF führt System nicht weiter

Mit dem Bonus-Malus-Verfahren wollte die GEF die Sozialdienste zu effizientem und kostenbewusstem Arbeiten in der Sozialhilfe anhalten.

Ein Bonus resp. Malus wäre dort zur Anwendung gekommen, wo die effektiven Sozialhilfekosten pro Einwohner 30% unter bzw. über den gemäss Berechnungsgrundlage „geschätzten“ Kosten liegen. Diese Regelung wäre 2014 erstmals finanzwirksam geworden. Sie wurde jedoch insbesondere von Malus-betroffenen Gemeinden mit Beschwerde belegt. Das Verfahren wurde deshalb von der GEF für die Jahre 2015 - 2017 sistiert.

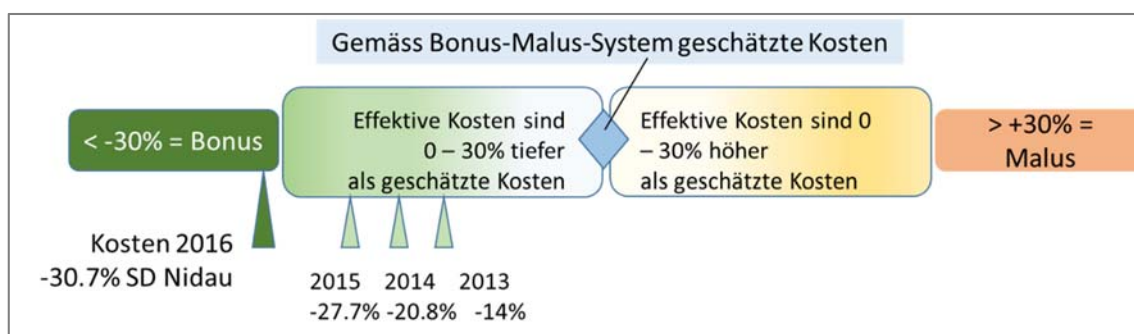


Tabelle 3: Übersicht Entwicklung Bonus/Malus

Die Ergebnisse 2016 wurden den Sozialdienst-Gemeinden dennoch im Juni 2017 kommuniziert. Die Sozialhilfekosten pro Einwohner liegen für die Sozialen Dienste Nidau aufgrund der

Sozialhilferechnungen 2014 bis 2016 bei -30.7% Prozent unter den gemäss nach Bonus-Malus-System zu erwartenden Kosten

Konkret würde dieses Ergebnis – vorbehältlich der hängigen Beschwerdeantworten – für Nidau und Port zu einem Bonus von insgesamt CHF 207'000 führen. Gegen Ende 2017 wurden die Beschwerden der Gemeinden, die 2014 mit einem Malus belegt worden wären, gutgeheissen. In der Folge verfügte die GEF, dass das Bonus-Malus-System – da zu wenig aussagekräftig - vollumfänglich eingestellt wird und weder Boni noch Mali fällig werden.

Wegen der hohen Sozialhilfequote sind die Sozialen Dienste Nidau seit Jahren in einem Prozess der kontinuierlichen Qualitätsverbesserung engagiert, um effizientes, professionelles und kostenbewusstes Arbeiten sicherzustellen. Aus diesem Grund wäre es wünschenswert, dass die GEF das installierte System und die Berechnungsgrundlagen auf Basis der nun vierjährigen Praxis weiterentwickelt. Die Praxis braucht Anhaltspunkte und vergleichbare objektive Kriterien zur Bewertung der Sozialhilfekosten und -Tätigkeiten, um die Arbeit gemeinsam zu verbessern.

2.3 Sekretariat der Sozialkommission

Die Sozialkommission Nidau ist das Steuerungsorgan auf kommunaler Ebene für die Aufgabebearbeitung im Sozialbereich. Die Organisation und die Aufgaben der Kommission als Sozialbehörde sind im Sozialhilfegesetz (Art. 16 und 17 SHG) geregelt. Über das Wirken der Kommission gibt der entsprechende Jahresbericht 2017 ausführlich Auskunft.

Das Behördensekretariat der Sozialen Dienste übernimmt die Funktion der Geschäftsführerin und leistet Support, damit die Sozialkommission ihre Aufgabe optimal wahrnehmen kann.

2.4 Institutionelle Sozialhilfe und soziale Innovationen

Die Sozialen Dienste waren im Berichtsjahr nebst den Haupttätigkeitsfeldern Sozialhilfe, Kindes- und Erwachsenenschutz, Inkassohilfe und Bevorschussung von Unterhaltsbeiträgen und AHV-Zweigstelle auch an verschiedenen Projektarbeiten beteiligt.

2.4.1 Strategien zur Stärkung der sozialen und beruflichen Integration – neu auch in Zusammenarbeit mit KMU

Für die soziale Integration und die finanzielle Selbständigkeit hat die berufliche Integration höchste Bedeutung. Das Konzept für die Schaffung von Praktikastellen für Sozialhilfebeziehende in den KMU der Gemeinden Nidau und Port startete 2017 mit je einem Platz in Malerei-Gipserei Roman Stalder GmbH sowie in der Garage Paoluzzo AG. Ein Praktikant erhielt in der Folge die Möglichkeit mit einer EBA-Ausbildung als Maler zu starten. 2018 versuchen wir mit der Unterstützung von weiteren KMU zusätzliche Praktikas zu realisieren.

Die Sozialen Dienste setzten 2017 die Zusammenarbeit im Bereich der Kommunalen Integrationsangebote KIA mit Syphon AG (Brügg) und atelier93 (Nidau) fort. Die Zusammenarbeit mit atelier93 soll die Arbeitsintegration von Frauen mehr in den Fokus nehmen. Der kombinierte Einsatz im atelier93 und in der gemeindeeigenen Kita Aarehüpfer sowie im Ruferheim

konnte zweimal realisiert werden. Die 17 KIA- und die 12 kantonsfinanzierten BIAS-Plätze⁵ waren 2017 wiederum ausgelastet, periodenweise mit Wartezeiten.

Der Stadtrat bewilligte mit dem Budget 2018 ein weiteres Mal einen Kredit über CHF 100'000 für die Kommunalen Integrationsangebote (KIA).

2.4.2 Mietzinspraxis für Sozialhilfebeziehende in der Region Seeland-Biel/Bienne, Sozialkommission entscheidet sich für status quo

Die von der GEF veranlasste Ecoplanstudie zur Senkung der Sozialhilfequote in der Region Seeland-Biel/Bienne empfahl 2013 eine koordinierte Praxis im Bereich Mietzinsen und Massnahmen in sozial stark belasteten Wohnquartieren. 2015 beauftragte der vsbb (Verein seeland.biel/bienne) das *Büro Bass*, Grundlagen für eine gemeinsame Mietzinspraxis zu erstellen. Ein solches Instrument sollte eine ausgewogene Festsetzung der Mietzinslimiten unter Berücksichtigung völlig unterschiedlicher Wohnangebotssituationen in den Anschlussgemeinden eines Sozialdienstes und darüber hinaus in den Regionsgemeinden ermöglichen und eine nicht zulässige „Vertreibung“ von Sozialhilfe beziehenden Personen durch tiefe Mietzinslimiten verhindern helfen. Denn das Problem von Armut und hohen Sozialkosten ist gross – gerade in der Region Biel. Die Armut kann nicht von einzelnen Gemeinden, sondern nur durch überregionale Zusammenarbeit angegangen werden. Das System mit den Eckpfeilern „kantonale Sozialhilfe-Richtlinien“, „Lastenausgleich“ ist auf „Solidarität zwischen den Gemeinden“ angelegt. Im Dezember 2016 verabschiedete die Konferenz Soziales und Gesundheit des vsbb den von der Arbeitsgruppe vorgelegten Leitfaden für eine koordinierte Mietzinspraxis zur Vernehmlassung in den Gemeinden und Sozialbehörden. Die Sozialkommission unterbreitete dem Gemeinderat der Stadt Nidau eine weitgehend ablehnende Vernehmlassungsantwort. Angesichts unterschiedlich kritischer Vernehmlassungsantworten auf die vorgeschlagene Berechnungsbasis verzichtete der Verein seeland.biel/bienne auf eine 'nachdrückliche Empfehlung' zur Nutzung des Leitfadens bei der Festsetzung der Mietzinslimiten. Er stellte den Gemeinden den Leitfaden und die Berechnungsgrundlagen jedoch zur Verfügung. Bei der Festsetzung der Mietzinse für die neuen Gemeinden Twann-Tüscherz und Ligerz entschied sich die Sozialkommission im November 2017 gegen jede Veränderung der gültigen Mietzinslimiten für Nidau und Port und gegen die auf Basis des Leitfadens errechneten Mietzinslimiten für Twann-Tüscherz und Ligerz. Die errechneten Mietzinse hätten für Port deutlich, für Twann-Tüscherz und Ligerz leicht höhere Mietzinslimiten bedeutet. Für Nidau wurden vor allem für Familienwohnungen (3-4 Personen) höhere Limiten als die aktuell gültigen errechnet. Die Auswertungen der Sozialen Dienste über die aktuellen Mietzinsen von 3-4 Personenhaushalten zeigten effektiv, dass die Mietzinslimiten in fast 50% der Fälle überschritten werden und die Familien diese Überschreitung aus dem laufenden Familienbudget begleichen müssen. Die Sozialkommission fürchtete, dass bei einer Erhöhung der Mietzinslimiten Nidau und Port für Sozialhilfe beziehende Personen attraktiver werden würde und ein Zuzug aus den umliegenden Gemeinden erfolgen würde.

Frühe Förderung / Schulsozialarbeit / Austausch Integration

Frühe Förderung ist angesichts der hohen Anzahl von Kleinkindern in bildungsfernen und durch Sozialhilfe unterstützten Familien für Bund, Kantone und Gemeinden ein wichtiges Instrument im Hinblick auf Armutsbekämpfung. In Nidau sind fast 20% aller von Sozialhilfe unterstützten Personen mitunterstützte Kinder unter 10 Jahren. Dies birgt ein hohes Risiko für eine Mehrgenerationenarmut. Wenn diese Kinder hingegen mit fairen Bedingungen ihre

⁵ KIA: Kommunale Integrations-Angebote, BIAS: Beschäftigungs- und Integrations-Angebote

Schul- und spätere berufliche Karriere starten, haben sie gute Chancen, einmal selbständig für ihre finanzielle Existenz aufzukommen. Die Abteilung Soziale Dienste und die Abteilung Bildung, Kultur, Sport mit der Fachstelle Integration entwickelten gemeinsam ein Konzept für die *Frühe Förderung* in Nidau, in dem bereits umgesetzte und weitere notwendige Massnahmen dargelegt werden. Umgesetzte Massnahmen der *Frühen Förderung* sind Kitas, Tages-schulen, Sprachspielgruppen und spezifische Elternbildung im Rahmen von Femmes Tisches statt. Zum zweiten Mal fand das jährliche Vernetzungstreffen der beteiligten AkteurInnen statt, organisiert von der Fachstelle Integration mit Unterstützung der Abteilungsleitungen BKS und Soziale Dienste. Ziel dieser Treffen ist, die gegenseitige Kenntnis und den Fachaustausch zu stärken, zu sensibilisieren für Risikosituationen und Förderchancen, damit bestehende Angebote grössere Wirkung entfalten können. Im Zentrum des Treffens stand die Frage, wie besonders gefährdete Kleinkinder und deren Eltern erreicht und für Fördermassnahmen gewonnen werden können. Die Sozialen Dienste können mit einer grundsätzlichen Aufmerksamkeit für die Gesamtsituation von Familien in finanziell prekären Verhältnissen eine Schlüsselrolle spielen.

Unter der Federführung der Abteilung Bildung, Kultur und Sport, startete im Herbst 2015 die Schulsozialarbeit mit zwei Mitarbeiterinnen. Die Sozialen Dienste waren im Ausschuss des zweijährigen Pilotprojektes *Schulsozialarbeit* vertreten. In den zwei Jahren etablierte sich eine für die Sozialen Dienste gewinnbringende Zusammenarbeit mit der Schulsozialarbeit

Zwei bis dreimal jährlich finden unter der Leitung der Integrationsdelegierten der Stadt Nidau Austauschtreffen zwischen KiTa, Jugendarbeit, Schulsozialarbeit, Schulleitungen und den Sozialen Diensten statt. Ziel ist, veränderte Entwicklungen und damit verbundene Herausforderungen zu erkennen, damit die Beteiligten in der je eigenen Arbeit adäquate Antworten finden oder den Bedarf für gemeinsam abgestimmte Vorgehensweisen festhalten können. Erfreulich war, im Rahmen eines solchen Austausches festzustellen, dass die mediale Abhandlung des Fall Abu Ramadans kaum negative Auswirkungen auf die Situation in den Schulen oder auf die Jugendarbeit hatte. Wir interpretieren dies als Ergebnis und Erfolg der konkreten Schulpraxis, in der die Lehrpersonen kontinuierlich die Konfliktfähigkeit der Schüler*innen stärken und gegenseitig respektvollen Umgang einfordern.

2.5 Interkommunale Zusammenarbeit und regionaler Fachaustausch

Die fachlichen, rechtlichen, technischen Anforderungen zur Erfüllung der kommunalen Aufgaben wachsen fortlaufend. Oft können für die zu bewältigenden Problemstellungen auf kommunaler Ebene keine tragbaren Lösungen gefunden werden. Vermehrte interkommunale Zusammenarbeit und Fachaustausch werden unabdingbar wenn es z.B. um Mobilität, Soziale Sicherheit, Raumentwicklung oder um neue technische Lösungen geht.

Die kommunalen Aufgaben im Sozialbereich werden immer komplexer. Rechts- und Dienstleistungssicherheit sowie effiziente Leistungserbringung können gegenüber der Bevölkerung nur gewährleistet werden mit qualifizierten personellen und technischen Ressourcen. Bei kleinen Diensten ist der Knowhow Verlust bei personellen Wechseln oft so gross, dass die Dienstleistungssicherheit gefährdet ist. In der Folge fehlen die Ressourcen, um Prozesse weiterzuentwickeln. Die Komplexität der Aufgaben und die Dichte an gesetzlichen Veränderungen verlangt nach Spezialisierung, was bei kleinen Diensten oft gar nicht möglich ist.

2.5.1 Start interkommunale Zusammenarbeit mit Twann-Tüscherz und Ligerz

Seit dem 01.01.2017 erbringen die Sozialen Dienste Nidau ihre Leistungen der Sozialhilfe, des Kindes- und Erwachsenenschutzes sowie der Inkassohilfe und Bevorschussung auch für die Gemeinden Twann-Tüscherz und Ligerz. Die Überführung konnte mit allen Beteiligten ohne grössere Probleme bewältigt werden.

2.5.2 Kostendruck in der interkommunalen Zusammenarbeit

So unbestritten der Nutzen einer interkommunalen Zusammenarbeit und wie hoch auch die Zufriedenheit mit der erbrachten Leistung sind, immer öfter stehen die Kosten der interkommunalen Zusammenarbeit zur Diskussion. So stellte Port bereits 2016 sowohl die Zusammenarbeit im Bereich der AHV-Zweigstelle wie auch des Kindes- und Erwachsenenschutz und der Sozialhilfe aus Kostengründen in Frage.

Die Sozialen Dienste erarbeiteten aus diesem Grund ein Modell für die Abrechnung zwischen den Gemeinden und erstellten auch eine Vollkostenberechnung für die Stundenlöhne der einzelnen Leistungsfunktionen. 'Vollkosten' bezeichnet hier alle Kosten vom ausbezahlten Lohn über die Sozialleistungen zur Arbeitsplatz-Infrastruktur und Overhead bis zu Spesen und Vernetzungskosten usw.

Leistungen	Funktion / Ausbildung der Leistungserbringenden	Vollkosten pro Stunde
Sozialhilfe und Kindes- und Erwachsenenschutz	Sozialarbeit, Fachhochschulabschluss	CHF 131
Sozialhilfe und Kindes- und Erwachsenenschutz	Qualifizierte Sachbearbeitung, Zusatzqualifikationen	CHF 98
AHV-Zweigstelle	Qualifizierte Sachbearbeitung, Zusatzqualifikationen	CHF 90
Inkassohilfe und Bevorschussung	Qualifizierte Sachbearbeitung, Zusatzqualifikationen	CHF 94

Tabelle 4: Übersicht Vollkosten je Stunde für die Leistungen der Sozialen Dienste Nidau (AHV-Zweigstelle, Sozialhilfe, Kindes- und Erwachsenenschutz und Inkassohilfe- und Bevorschussung)

Angesichts der räumlichen Anforderungen (Beratungsraum, Warteraum, Schalterzone, Archiv), der technischen Anforderungen (sicherheitstechnische Ausrüstung und Aspekte der Infrastruktur, spezialisierte IT-Fachapplikationen, Datenschutz), der leistungsspezifischen Anforderungen (Erreichbarkeit, Interkulturelle Verständigung, Rechtsdienst) und angesichts der geringen Grösse der Sozialen Dienste Nidau sind die errechneten Vollkosten pro Stunde angemessen.

Fazit der differenzierten Analyse von Kosten und Leistungen aus Sicht Nidau

Die Sozialen Dienste Nidau erbringen qualitativ gute und korrekte Leistungen zu vertretbaren und konkurrenzfähigen Preisen. Sie bieten eine hohe Sicherheit in der Leistungserbringung und in der Qualität. Es handelt sich um einen überschaubaren Dienst mit langjährigen, erfahrenen Mitarbeitenden, persönlichem Service und hoher Ansprechbarkeit. Die Sozialen Dienste sind Teil der Stadtverwaltung, sie sind mit ÖV gut erreichbar.

Fazit von Seiten Ipsach und Port: Aus Kostengründen keine Zusammenarbeit für die Aufgaben der AHV-Zweigstelle

Die Gemeinde Ipsach gelangte 2015 mit der Anfrage an die Stadt Nidau, ob sie allenfalls bereit wäre, die Aufgaben der AHV-Zweigstelle für die Gemeinden Ipsach, Bellmund, Sutz-Lattrigen, Mörigen und Täuffelen zu übernehmen. Die Gemeinde Ipsach entschied sich angesichts der offerierten Kosten dafür, eine eigene Lösung auch in Zusammenarbeit mit der Gemeinde Port zu

prüfen. Bedauerlicherweise entschied sich Port 2017 für eine Zusammenarbeit mit Ipsach und kündete per Ende 2018 die langjährige Zusammenarbeit mit Nidau im Bereich AHV-Zweigstelle. Der langjährige Zusammenarbeitsvertrag im Bereich Sozialhilfe und Kindes- und Erwachsenenschutz sowie Inkassohilfe und Bevorschussung hingegen wurde neu bekräftigt.

2.5.3 Regionalgruppe BKSE und gesetzliche Veränderungen

Die Stellenleitungen der Sozialdienste im Seeland sind als *Regionalgruppe der BKSE* (Berner Konferenz für Sozialhilfe, Kindes- und Erwachsenenschutz) zusammengeschlossen. Der regelmässige Austausch unter den Stellenleitenden über Entwicklungen und Neuerungen dient dazu, die Praxis untereinander abzustimmen und gemeinsam Lösungen für die Umsetzung neuer Regelungen zu suchen. Ziel ist zudem eine Vertretung der Anliegen der regionalen Sozialdienste in der BKSE-Organisation. 2017 beschäftigte u.a. die Umsetzung der neuen Besoldungsverordnung und die geplanten Veränderungen im Sozialhilfegesetz.

2.5.4 Entwicklungspartnerschaft Fachapplikation KLIB.net eingestellt

12 Mio. Franken Ausgaben und 4 Mio. Franken Einnahmen verbuchen die Sozialen Dienste mit der Fachapplikation KLIB.net jährlich allein für die Sozialhilfe. Dazu kommen die durch die Mandate im Erwachsenenschutz verwalteten privaten Vermögen in der Höhe von 4 Mio. Franken.

Höchste Zuverlässigkeit der Software ist genauso unabdingbar wie eine gute Funktionalität. In den letzten Jahren veränderten sich die Anforderungen ständig. Gesetzliche Änderungen bei der Finanzierung müssen schnell im System hinterlegt werden können. Die Anforderungen an Reporting und Controlling von Seiten der Geldgeber, insbesondere des Kantons wachen ebenfalls. Da alle Sozialdienste im Kanton Bern mit den gleichen Anforderungen Schritt halten müssen, wurde eine Entwicklungspartnerschaft zwischen Diartis AG (KLIB.net) und den Sozialen Diensten des Kantons Bern, die KLIB.net einsetzen, gegründet. Sie sollte sicherstellen, dass neue Entwicklungen den aktuellen Anforderungen entsprechen, dass neue Anforderungen von Seiten der Geldgeber möglichst schnell im KLIB.net in allen Diensten zur Verfügung stehen und die Entwicklungsarbeit nur einmal finanziert werden muss. Nach dreijähriger Zusammenarbeit wurde die Entwicklungspartnerschaft eingestellt. Einerseits übernehmen die übergeordneten Stellen (GEF, BFS) mehr Verantwortung, indem sie die Fachapplikationsanbieter früher über neue Anforderungen informieren. Andererseits zeigte sich im Rahmen der intensiven Zusammenarbeit, dass die unterschiedliche Ausgestaltung und Nutzung je Dienst einer gemeinsamen Weiterentwicklung harte Grenzen setzt.

2.5.5 Personelle und organisationale Entwicklung der Sozialen Dienste

Die Abteilung Soziale Dienste umfasst vier Dienstleistungsbereiche (und insgesamt 6 Aufgabenbereiche) mit 35 Mitarbeitenden. Im Arbeitsalltag sind in allen Bereichen hohe Prozesssicherheit und gleichzeitig Empathie und Improvisationsfähigkeit gefragt. In der Arbeit mit KlientInnen gilt es bei jedem „Fall“ eine individuelle Kooperation einzugehen, die den jeweiligen Ressourcen und Lebenssituationen entspricht, damit gemeinsam Ziele erreicht werden können. Zum Arbeitsalltag gehören Turbulenzen, Krisenbewältigung, manchmal Anfeindungen. Damit Mitarbeitende und Führungskräfte die anspruchsvollen Aufgaben gut und effizient erfüllen können, brauchen sie eine Arbeitskultur, die von Respekt und Achtsamkeit geprägt ist, die Raum für Gestaltung bietet und in der gemeinsame Veränderung selbstverständlich ist. Es braucht zudem eine funktionale, arbeitserleichternde Arbeits- und IT-Umgebung.

2.5.6 Hohe Konstanz bei den Mitarbeitenden – grosses fachliches Knowhow und gute Zusammenarbeit

Unsere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind ausgebildete Fachpersonen (Sozialarbeiter/innen, Sozialversicherungsfachpersonen, Kaufmann/Kauffrau, Jurist/in) mit entsprechenden Berufskennntnissen und fachspezifischen Weiterbildungen. Wir sind zufrieden, wenig personelle Wechsel bewältigen zu müssen, denn personelle Konstanz ist ein Schlüsselement für konstant gute Leistungen in den Sozialen Diensten. Wir verzeichnen 2017 nur zwei Kündigungen und eine Pensionierung.

Ein Schlüsselfaktor für Konstanz ist auch die psychische und physische Gesundheit der Mitarbeitenden. Genügend personelle Ressourcen sind dafür unabdingbar genauso wie Flexibilität der Arbeitgeberin im Hinblick auf die Vereinbarkeit von beruflichem und privatem Engagement (Anpassungen des Beschäftigungsgrades, unbezahlter Urlaub).

Der Stellenplan umfasste 2017 total 2210 Stellenprozente, welche auf insgesamt 33 Festangestellte verteilt waren. (vgl. auch Kapitel 8.1 und 8.2). Die Sozialen Dienste engagieren sich in der beruflichen Ausbildung und werden durch eine kaufmännisch Lernende, eine Vorpraktikantin Soziales und eine Praktikantin Sozialarbeit unterstützt.

Untenstehende Tabelle gibt einen Überblick über die Entwicklung der Stellen in den Sozialen Diensten.

Stellenplan und Bereiche	2013	2014	2015	2016	2017	Budget 2018
Stellenleitung	90	90	90	90	90	90
Stab (Sekretariat SoKo, Rechtsdienst)	110	110	110	110	110	110
Administration Soziale Dienste	570	540	530	530	530	530
Sozialarbeit Sozialhilfe	570	570	540	540	550	550
Sozialarbeit Kindes- und Erwachsenenschutz	510	510	540	540	530	530
Inkassohilfe und Bevorschussung / Alimente	50	50	80 ¹⁾	190 ³⁾	190 ³⁾	190 ³⁾
AHV Zweigstelle	200	200	220 ²⁾	220	220	220
Total	2100	2070	2110	2220	2220	2220

Tabelle 5: Stellenplan Soziale Dienste

1) Besoldungen für Inkassohilfe und Bevorschussung ab 2015 +30% aufgrund Fallzahlen 2014

2) Besoldungen für AHV-Zweigstelle ab 2015 neu +20% aufgrund der offiziellen Stellenneubewertung 2014

3) IBU (Alimentenhilfe) ab 2016 neu regional organisiert. Effektive Besetzung inkl. Anteil FIN von 10% ist 190%. Die Lastenausgleichsverfügung für 2016 betrug 220%. Ab 2017 wurden wie für SH / KES keine Stellen mehr verfügt.

2.5.7 Sicherheit innerhalb der Sozialen Dienste und der Stadtverwaltung

Latente und erst recht manifeste Bedrohungssituationen sind für die Mitarbeitenden eine enorme Belastung. Deren Bewältigung und Beruhigung ist äusserst zeitintensiv. Sicherheit ist ein steter Prozess. Es ist wichtig, dass Vorkommnisse mit einer gewissen internen Ruhe angegangen werden können; abgestimmt innerhalb und zwischen den Abteilungen. In den Sozialen Diensten ist das Thema Sicherheit einmal pro Monat standardmässig Thema in den Sitzungen. Dies soll zur Achtsamkeit im Umgang mit als bedrohlich erlebten Situationen und mit

möglichen Schutzbedürfnissen beitragen. Es zeigte sich in Bedrohungssituationen, dass die Zusammenarbeit abteilungsintern wie auch abteilungsübergreifend, mit dem Sicherheitsdienst der Kantonspolizei, der Fachstelle Gewalt und Bedrohung wie auch mit der KESB konstruktiv und zeitgerecht funktionierte. Allerdings wurden auch die eingeschränkten Handlungsmöglichkeiten bei sich wiederholenden, massiven schriftlichen Drohungen sichtbar. So dauert allein der Weg von einer Anzeige bis zu einer Verurteilung mehrere Monate, und eine Lösung des Problems ist damit noch nicht garantiert.

2.5.8 Knappe räumliche Verhältnisse

Die Sozialen Dienste sind auf 3 Standorte verteilt. Nur einer dieser Standorte ist geeignet für Kontakte mit KundInnen. Die zusammenhängenden Funktionen Sozialhilfe, KES, Administration und Abteilungsleitung benötigen gemeinsam 24 Arbeitsplätze. Je Arbeitsplatz stehen knapp 12 m² zur Verfügung und zwar für den eigentlichen Arbeitsplatz inkl. Raum für Schalter, Wartezone für die KlientInnen und Räume für Beratungen und Besprechungen. Für vertrauliche Gespräche müssen auch die Mitarbeitenden der AHV-Zweigstelle, des Rechtsdienstes und der IBU auf diese Räume zugreifen, da andere geeignete und sichere Räumlichkeiten fehlen.

Bund und Kantone empfehlen für die Einrichtung von Arbeitsplätzen mit den Funktionen Konzentriertes Arbeiten, Telefongespräche, Schalter, Wartezone und vertrauliche Besprechungsmöglichkeiten pro Arbeitsplatz eine Fläche von 15m², also 25% mehr als uns zur Verfügung steht.

Der Gemeinderat wurde über die nun bereits lang andauernden ungenügenden räumlichen Verhältnisse informiert. In der Zwischenzeit besteht nicht nur in den Sozialen Diensten sondern auch in andern Verwaltungsabteilungen Platznot. Der Gemeinderat selber stellte fest, dass die aktuellen Verhältnisse nicht nur aus ergonomischen Gründen sondern auch aus Datenschutzgründen kritisch sind.

3 FACHBEREICH SOZIALHILFE⁶

3.1 Leistungen in der Sozialhilfe

860 Personen beanspruchten wirtschaftliche Sozialhilfe, 750 Personen in Nidau (Vorjahr: 723) und 73 Personen in Port (Vorjahr: 79) plus 37 Personen aus den andern Anschlussgemeinden Twann-Tüscherz (31) und Ligerz (6). Der Zuwachs erfolgte aus den neuen Anschlussgemeinden und in Nidau.

Die finanziellen Leistungen lassen sich gemäss Auswertung "Differenzierte wirtschaftliche Hilfe" (DWH)⁷ des Kantons auf folgende Rubriken aufteilen:

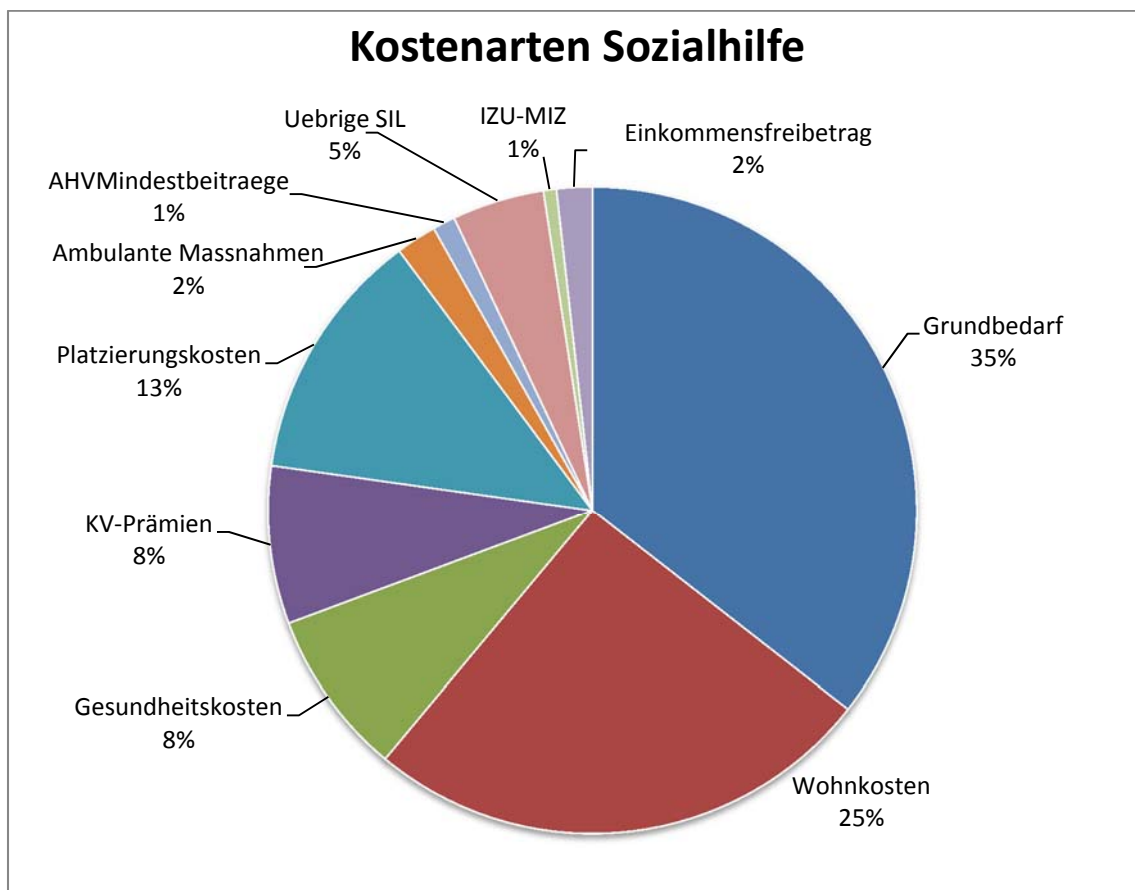


Tabelle 6: Kostenarten Sozialhilfe 2017 gemäss "Differenzierte wirtschaftliche Hilfe" des Kantons Bern

Die nachfolgende Darstellung ist dieses Jahr etwas komplexer: Zum einen ist eine neue Rubrik "AHV-Mindestbeiträge" hinzugekommen, deren Beträge in den Vorjahren bei den Einnahmen unter "Familienzulagen" abgezogen werden mussten. Zum andern erfolgte ab 2017 die Übernahme der Sozialhilfedossiers aus Twann-Tüscherz und Ligerz, was den Vergleich mit den Vorjahren kompliziert. Daher wurde in der nachfolgenden Tabelle eine separate Spalte "2017 nur Nidau und Port" eingefügt, welche die Ausgaben ohne die neuen Gemeinden ausweist. Die Spalte "Veränderung" als Indikator für die Kostenentwicklung bezieht sich auf die

⁶ Die Berechnungen der relevanten Anzahl Personen des Bundesamts für Statistik BfS (demographische Daten und Sozialhilfequote) und der Gesundheits- und Fürsorgedirektion des Kantons Bern GEF im Bereich der Differenzierten wirtschaftlichen Hilfe DWH (finanzielle Auswirkungen) sind in Detailbereichen unterschiedlich. Für unser Einzugsgebiet sind die Zahlen und Berechnungsformen des Kantons wichtiger, damit Vergleiche mit anderen Gemeinden erstellt werden können. In der Folge wird daher die Berechnungsart des Kantons verwendet oder es wird explizit auf die Berechnung 'gemäss BfS' hingewiesen.

⁷ Die Differenzierte Wirtschaftliche Hilfe bildete die Basis für das in Kapitel 2.2 beschriebene Bonus-Malus-System, welche die Gesundheits- und Fürsorgedirektion 2017 aufhob.

Ausgaben zu 2016 im Vergleich zu 2017, jedoch jeweils nur für die Gemeinden Nidau und Port.

	2014	2015	2016	2017	2017 nur Nidau und Port	Verän- de- rung
Grundbedarf	4'523'416	4'126'705	4'331'734	4'393'164	4'213'084	-3%
Wohnkosten inkl. Wohnnebenkosten	3'177'644	3'062'700	3'148'622	3'147'290	3'028'789	-4%
Gesundheitskosten ohne KV Prämien	1'167'822	1'025'060	975'895	1'020'418	997'867	2%
KV- Prämien Grundversicherung	1'712'960	982'645	992'019	979'652	937'475	-5%
Platzierungskosten	928'208	1'092'610	1'584'159	1'556'338	1'308'738	-17%
Vorsorgliche ambulante Massnahmen	143'538	196'719	153'082	250'173	248'213	62%
AHV-Mindestbeiträge				139'072	138'069	
SIL (Situationsbedingte Leistungen)	508'338	496'667	625'017	567'524	541'594	-13%
IZU/MIZ (Integrationszulagen)	281'849	234'692	139'664	80'000	77'100	-45%
EFB (Einkommensfreibetrag)	188'279	194'464	185'462	219'837	211'036	14%
Summe	12'632'053	11'412'262	12'135'653	12'353'467	11'701'965	-4%

Tabelle 7: Leistungen der Sozialhilfe 2017 gemäss "Differenzierte wirtschaftliche Hilfe" des Kantons Bern mit Vorjahresvergleich. (Der Einkommensfreibetrag wird nicht ausbezahlt, jedoch gewährt. Er ist daher der Leistungsseite zuzuschreiben)

Die Sozialhilfeausgaben insgesamt sind ohne die neuen Gemeinden Twann-Tüscherz und Ligerz gegenüber dem Vorjahr (2016) um 4% oder CHF 433'688 gesunken. Zusammen mit den neuen Gemeinden (ab 2017 bei den SD Nidau) sind die Ausgaben gegenüber 2016 gestiegen. Dies um 1.8 % oder CHF 217'814.

In 5 von 9 vergleichbaren Ausgabenbereichen (ohne AHV Mindestbeiträge) konnten die Kosten trotz den neuen Gemeinden mehr oder weniger gesenkt werden: bei den Zulagen (IZU), den situationsbedingten Leistungen (SIL), den Platzierungskosten, den Prämien für die Grundversicherung der Krankenkasse (KVG) und minim bei den Wohnkosten.

3.2 Erträge in der Sozialhilfe

Die Sozialen Dienste klären Einkommen und Vermögen der KlientInnen sowie allfällige Ansprüche auf andere Finanzierungsquellen (IV, ALV, Familienzulagen, Alimente, KV-Rückerstattungen usw.) sorgfältig und systematisch wiederkehrend ab. Alle Einkommensarten gelten als Erträge. Manchmal bevorschusst die Sozialhilfe die Grundexistenz als Überbrückung bis zur Auszahlung von Versicherungsleistungen. Rückwirkende Auszahlungen stehen dann der Sozialhilfe als Erträge zu.

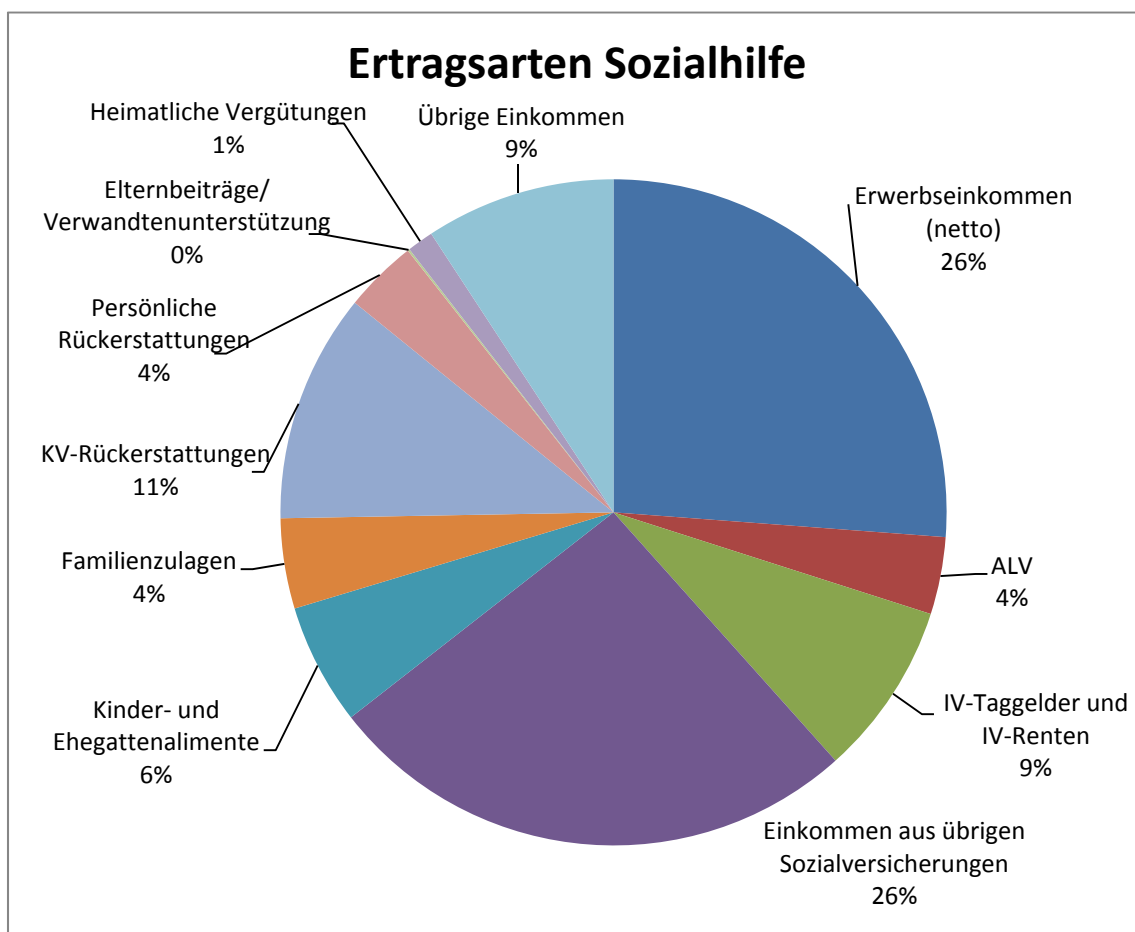


Tabelle 8: Ertragsarten Sozialhilfe 2017 gemäss "Differenzierte wirtschaftliche Hilfe" des Kantons Bern

Die Erträge insgesamt waren 2017 höher als in den Vorjahren, insbesondere bei den *Einkommen aus übrigen Sozialversicherungen* (im Wesentlichen sind damit vorgeschossene *Ergänzungsleistungen* gemeint). Es zeigt sich hier exemplarisch, wie rückwirkende Auszahlungen von Sozialversicherungen stärkere Schwankungen in den Erträgen ausmachen. Wichtigste Ertragsquellen sind die Erwerbseinkommen der Sozialhilfebeziehenden, gefolgt von Einkommen aus Sozialversicherungen (IV, EL, AHV, Unfalltaggelder u.a.) und Krankenversicherungsleistungen.

Erfreulich ist die Ertragszunahme insbesondere bei den Nettoerwerbseinkommen.

Die Elternbeiträge/Verwandtenunterstützungen sind weiterhin nicht sehr hoch, da z.B. Eltern von platzierten Kindern nicht selten selber auf dem Existenzminimum leben oder sogar Sozialhilfe beziehen und deshalb nicht in der Lage sind, Beiträge an die Platzierungskosten zu leisten. Dies betrifft auch – als weiteres Beispiel - Menschen, die den Absprung aus der Sozialhilfe geschafft haben, aber meist zu wenig Einkommen und Vermögen haben, um rückerstattungs-pflichtig zu werden.

Jahr	2014	2015	2016	2017	2017 nur Nidau und Port	Ver- ände- rung
Erwerbseinkommen (netto)	1'025'607	1'031'263	940'351	1'119'607	1'063'622	13%
ALV	182'212	180'389	106'526	160'318	160'318	50%
IV-Taggelder und IV-Renten	287'473	460'780	744'720	361'175	331'236	-56%
Einkommen übrige Sozialversicherungen	880'450	192'282	678'373	1'114'339	1'085'493	60%
Kinder- und Ehegattenalimente	244'469	208'218	312'253	251'827	250'827	-20%
Familienzulagen	350'918	136'807	48'494	187'271 ¹⁾	183'054	277%
KV-Rückerstattungen	591'884	508'157	431'524	475'491	468'179	8%
Persönliche Rückerstattungen	460	184'287	333'905	152'172	144'791	-57%
Elternbeiträge/Verwandtenunterstützung	28'004	18'903	7'321	4'107	4'107	-44%
Heimatliche Vergütungen	50'709	125'250	158'207	54'656	54'656	-65%
Übrige Einkommen	176'558	193'881	149'782	394'261	368'164	146%
Summen	3'818'742	3'240'217	3'911'455	4'275'223	4'114'445	21%

Tabelle 9: Erträge der Sozialhilfe 2017 gemäss "Differenzierte wirtschaftliche Hilfe" des Kantons Bern mit Vorjahresvergleich

1) Bis 2016 wurden die AHV-Mindestbeiträge (Aufwand) als Ertragsminderung bei den Familienzulagen verbucht.

3.3 Demographische Angaben zu den Sozialhilfe beziehenden Personen⁸

Unvermindert gilt: Die Klientel der Sozialen Dienste setzt sich zusammen aus einem hohen Anteil an Kindern im Alter zwischen 0 und 17 Jahren, an AusländerInnen und an Personen ohne abgeschlossene Berufsbildung.

Im Vergleich zum Vorjahr ergaben sich nur kleine Veränderungen in der demographischen Struktur:

- **Alter:** Über ein Drittel (36%) aller unterstützten Personen auf den Sozialen Diensten Nidau sind mitunterstützte Kinder im Alter von 0 – 17 Jahren. Nach dem Anstieg um 3 Prozentpunkte im Jahr 2013 ist der Anteil an Kindern und Jugendlichen seit 2014 konstant geblieben. Im kantonalen Durchschnitt liegt der Anteil bei 32%.
- **Nationalität:** 38 % der unterstützten Personen sind Schweizerinnen und Schweizer, 62% sind Ausländer und Ausländerinnen. Der Anteil ausländischer Staatsangehöriger hat damit um 3 Prozentpunkte zugenommen und ist weiterhin 1½-mal so hoch wie der kantonale Durchschnitt von 43% (Vorjahr 42%).
- **Zivilstand und Betreuungsaufgaben:** Der Anteil der verheirateten unterstützten Personen ist im Vergleich mit dem kantonalen Durchschnitt wesentlich höher (SD Nidau: 44%;

⁸ Sozialhilfestatistik 2016 für die Sozialen Dienste Nidau (Bundesamt für Statistik, Neuenburg 2017)

Kanton: 35%). Im Gegenzug sind die Ledigen kantonsweit mit 43% vertreten, in Nidau lediglich mit 36%.

Von allen von den SD Nidau unterstützten Haushalten entfallen 12% auf Paare mit Kindern (Vorjahr 15%; Kanton: 10%) und 21% auf Alleinerziehende (Vorjahr 20%; Kanton: 19%).

- **Ausbildung:** Mindestens 35% der über 18-jährigen Sozialhilfebeziehenden der SD Nidau haben keine Ausbildung abgeschlossen (Vorjahr 37%; kantonaler Durchschnitt 43%). 7% verfügen über einen höheren Fachausbildungsabschluss (Kanton: 5%).
- **Erwerbsstatus:** Der Anteil der über 15-jährigen, erwerbstätigen Personen, die Sozialhilfe beziehen, ist auf den Sozialen Diensten Nidau tiefer als im Kantonsvergleich (23% versus 29%). Der Anteil von arbeitsfähigen, erwerbslosen Sozialhilfebeziehenden nahm von 36% auf 30% ab (Kanton stabil bei 34%). Im Gegenzug nahm der Anteil der Nicht-Erwerbspersonen (IV-, AHV-Rentner, Personen in Ausbildung) um 2 auf 47% zu und ist 9 Prozentpunkte höher als der kantonale Durchschnitt.
- **Beendigungsgrund:** Ein Abschluss der Sozialhilfeunterstützung durch die Sozialen Dienste Nidau erfolgte im Jahr 2016 nur noch bei 28% aufgrund einer Verbesserung der Erwerbssituation (2015: 34%; 2014: 32%). Der kantonale Durchschnitt ist ebenfalls gesunken und liegt nun bei 30% (Vorjahre: 32%).

3.4 Leistungshäufigkeiten 2017 im Vergleich zu den Vorjahren

Die Dossiers mit wirtschaftlicher Unterstützung sind in den Rubriken 'SH Sozialhilfe' und 'SH Sozialhilfe ohne BfS' enthalten (vgl. Tabelle 1: Fallstatistik).

3.4.1 Anzahl Dossiers

Die Anzahl der aktiven Dossiers hat sich per 01.01.2017 mit der Übernahme der 22 Dossiers aus den neu angeschlossenen Gemeinden auf 351 erhöht. Im Verlauf des Jahres kamen weiter 148 Dossiers hinzu (Vorjahr: 140), hingegen konnten 176 Dossiers geschlossen werden (Vorjahr 119). Per Stichtag 31. Dezember waren noch 323 Dossiers aktiv, also 28 weniger als zu Beginn des Jahres. (-ca 8%).

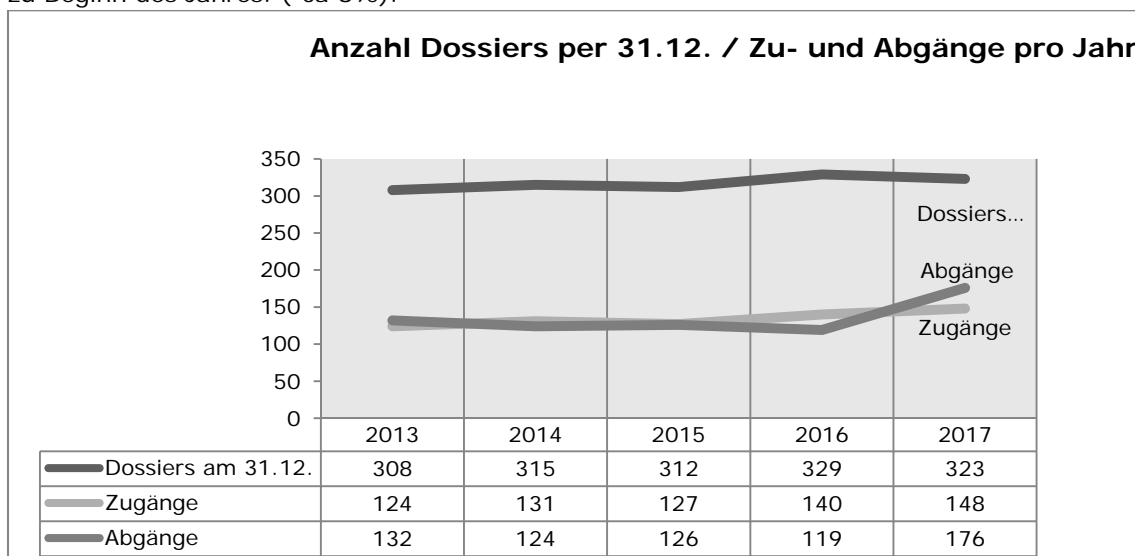


Tabelle 10: Anzahl Dossiers in der Sozialhilfe per Stichtag / Zu- bzw. Abnahme pro Jahr, Vergleich der Jahre 2013-2017

3.4.2 Neuanmeldungen

Im Berichtsjahr ersuchten pro Arbeitswoche im Durchschnitt fünf Einzelpersonen oder Familien um Gewährung von Sozialhilfe, nämlich 224 Gesuchstellende (Vorjahr: 207). 34% dieser Gesuche wurden zurückgewiesen, da die Voraussetzungen für den Bezug von Sozialhilfe nicht gegeben waren (Vorjahr 32%).

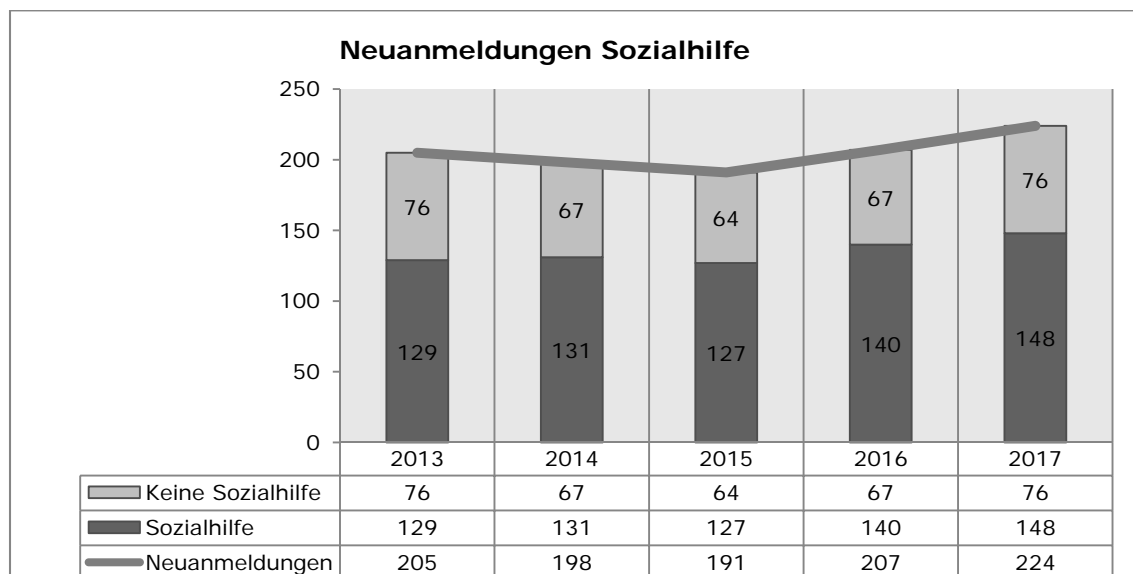


Tabelle 11: Anzahl der Neuanmeldungen, Vergleich der Jahre 2013 – 2017

3.4.3 Geführte Fälle

Die wesentliche Zunahme der geführten Fälle ist auf die Übernahmen der Dossiers (+28) aus den neuen Anschlussgemeinden zurückzuführen. Die Anzahl der geführten Fälle für die Gemeinde Port ist weiterhin tief. In Nidau ist dieses Jahr eine Zunahme um 11 Dossiers (+3%) zu verzeichnen.

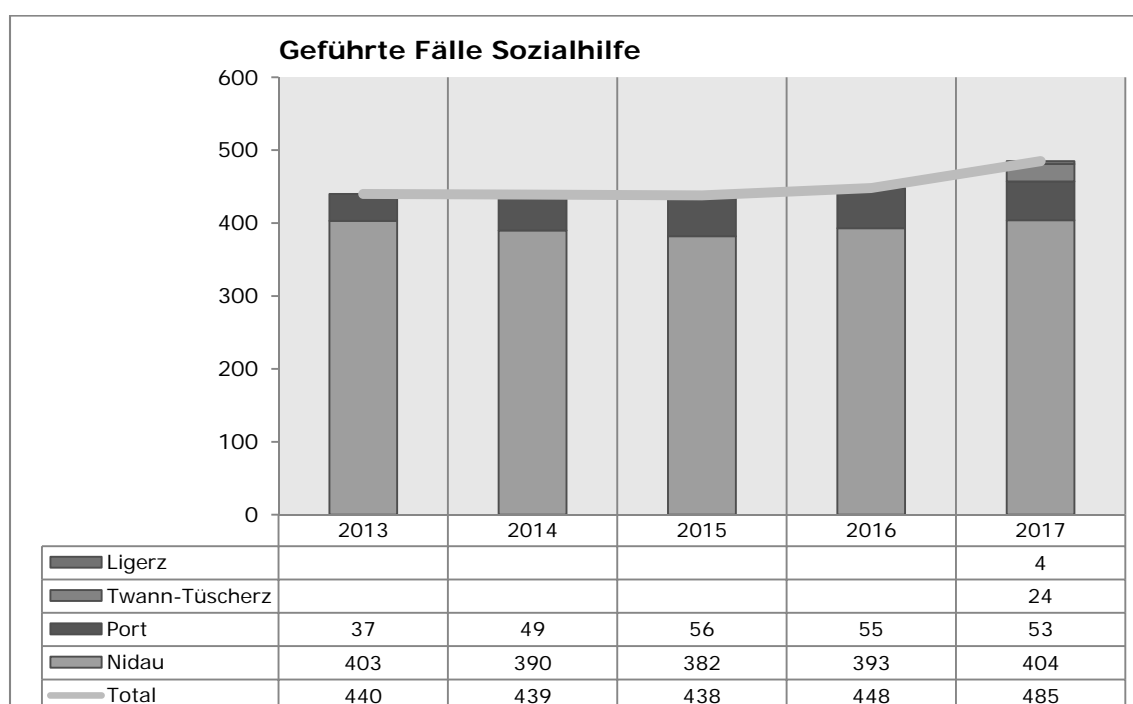


Tabelle 12: Geführte Fälle in der Kategorie Sozialhilfe, Vergleich der Jahre 2013 – 2017

3.4.4 Unterstützungsdauer

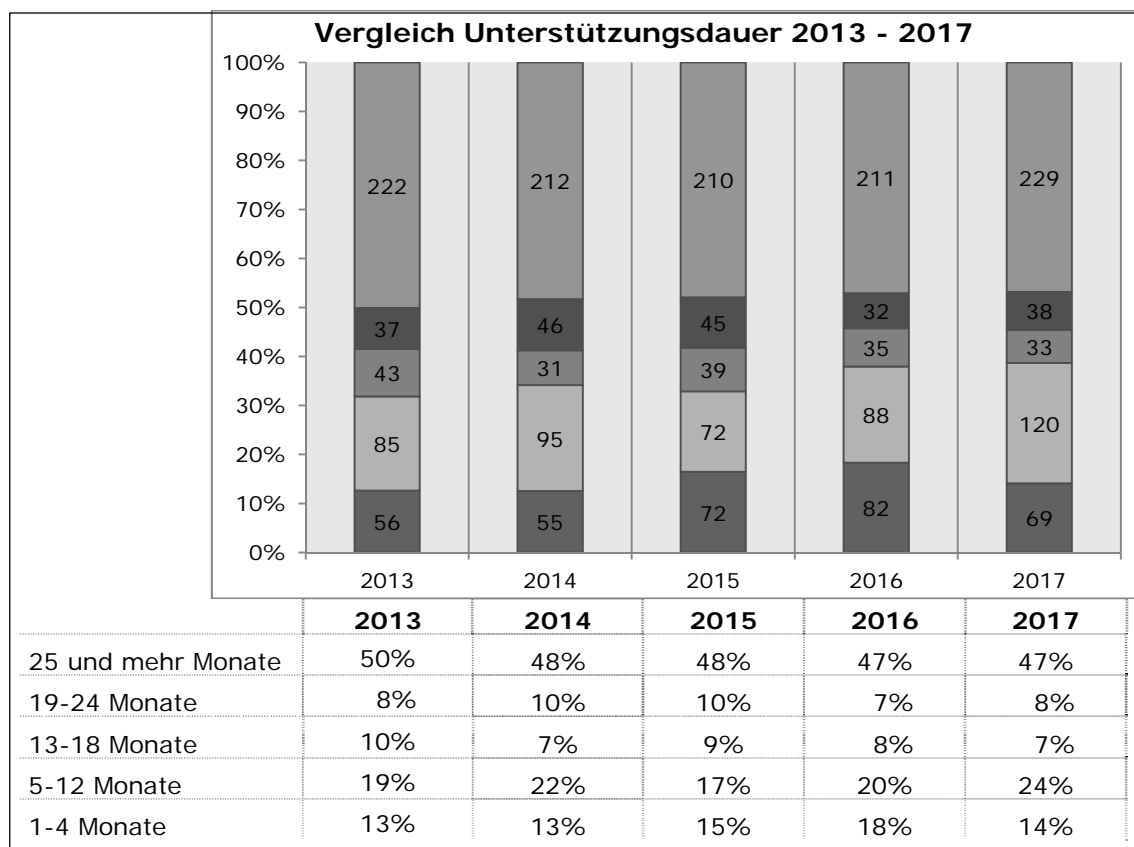


Tabelle 13: Unterstützungsdauer nach Monaten, Vergleich der Jahre 2013 – 2017, absolut und in Prozent (Lesebeispiel: 2015 beziehen 48% der Fälle [Anzahl= 210] während einer Dauer von 25 und mehr Monaten Sozialhilfe.)

Tabelle 13 zeigt auf, dass der Anteil der Dossiers mit mehr als 25 Monaten Bezugsdauer kontinuierlich hoch (ca 50%) ist⁹. Diese Hälfte der Sozialhilfe Beziehenden bleibt stabil und hat geringe Chancen, diese Abhängigkeit aus eigenen Kräften zu verändern. Die Gründe dafür sind vorwiegend strukturell bedingt (ungenügende finanzielle Absicherung für Alleinerziehende, fehlende Erwerbsarbeitsstellen für Menschen mit wenig Berufsbildung, keine IV-Berechtigung trotz nachweisbaren erheblichen gesundheitlichen Beeinträchtigungen).

Der Anteil der Haushalte, die weniger als ein Jahr (1-12 Monate) unterstützt werden, liegt wie im Vorjahr bei 38%. Dieses Drittel sind Fälle, die innerhalb eines Jahres eröffnet und abgeschlossen werden. Verbunden damit sind eine fundierte Anspruchsüberprüfung und Subsidiaritätsabklärungen, eine Intake-Phase mit Zielvereinbarung und Begleitung sowie die Fall- und Dossierabschlussarbeiten. Dank der intensiven und effizienten Fallführung gelingt es, bei diesen fast 40% der Sozialhilfe beziehenden Personen Überbrückungshilfe zu leisten und schnell für eine eigenständige, Sozialhilfe unabhängige Existenzsicherung zu sorgen. Ohne die Anstrengungen der Sozialarbeitenden, die neu hinzukommenden Sozialhilfe Beziehenden möglich bald wieder aus der Unterstützung abzulösen, würden sowohl die Gesamtzahl der Beziehenden als auch jene der Langzeitbeziehenden erheblich und kontinuierlich zunehmen. Insofern ist dies ein Indikator, dass in Nidau das Mögliche getan wird, um Langzeit-Sozialhilfebezug zu verhindern.

⁹ Was auch die Sozialhilfestatistik des Bundesamtes für Statistik bestätigt.

3.4.5 Sozialhilfequote gemäss Bundesamt für Statistik¹⁰

Die Sozialhilfequote berechnet sich aus dem Verhältnis der 807¹¹ unterstützten Personen im Berichtsjahr gemäss BfS-Kriterien zur Wohnbevölkerung per 31. Dezember.

Für die Gemeinden Nidau und die Anschlussgemeinden zusammen beträgt die Sozialhilfequote 6.6% (Nidau 10.1%, Port 1.9%, Twann-Tüscherz 2.7% und Ligerz 1.1%). Das Ausmass der zu erbringenden Sozialhilfeleistungen unterscheidet sich in den Gemeinden stark. Nachdem die Quote in Nidau im Jahr 2015 erstmals seit langem unter die 10%-Marke gesunken war, hat sie sich nun auf 10.1% gesetzt. Die leichte Abnahme der Sozialhilfequote in Port gründet im leichten Rückgang der Anzahl Sozialhilfe Beziehender und in der gleichzeitigen Zunahme der Einwohnerzahl. Die Gesamtzahl der Sozialen Dienste Nidau hat durch die Übernahme der Aufgaben der unterdurchschnittlich belasteten Gemeinden Twann-Tüscherz und Ligerz von 7.4 auf 6.6% abgenommen.

Der Gesamtdurchschnitt des Kantons Bern wurde vom BfS für das Jahr 2016 auf 4.2% errechnet Für das Berichtsjahr 2017 liegt noch keine Zahl vor.

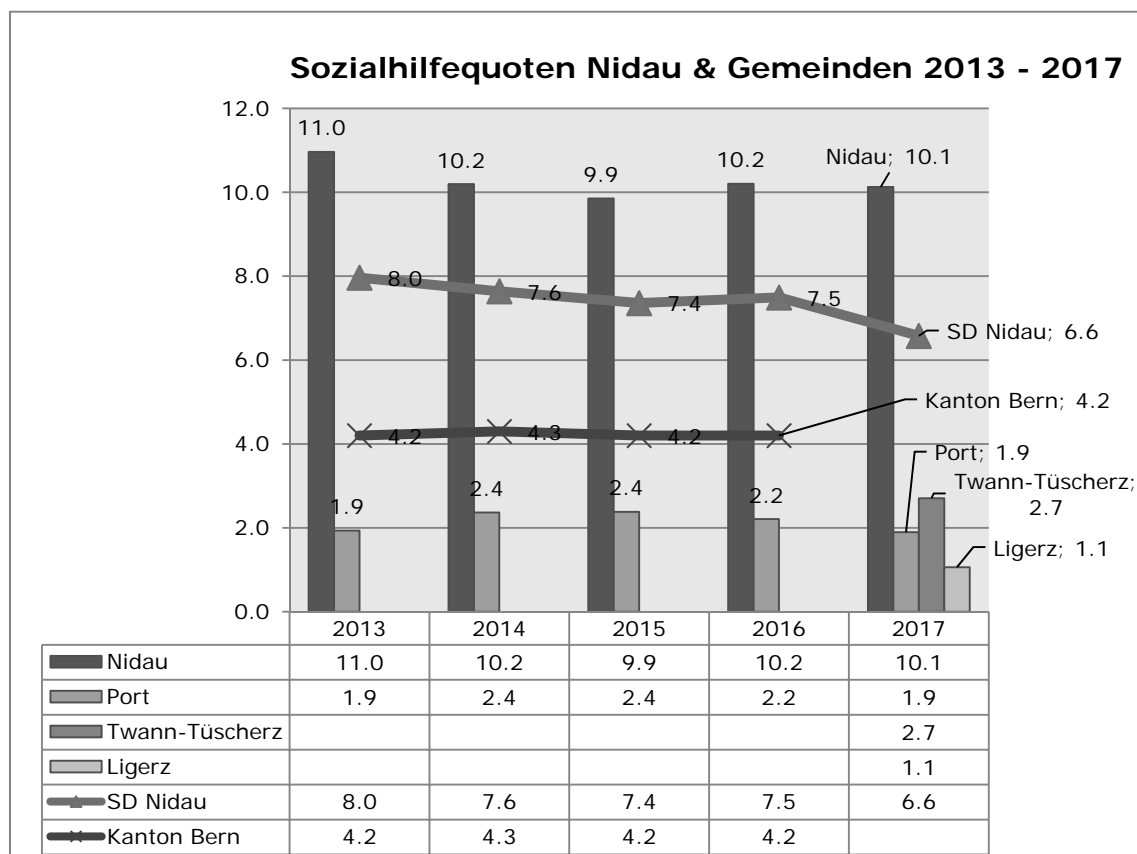


Tabelle 14: Sozialhilfequoten Nidau, Port und Kanton Bern, Vergleich 2013 – 2017
(Quote Kanton Bern gemäss BfS, bei Drucklegung ist die Zahl für das Jahr 2017 noch nicht verfügbar)

¹⁰ Das BfS berechnet die definitiven Zahlen des Vorjahres gegen Ende des Berichtsjahrs. Daher errechnen wir hier die Sozialhilfequote des Berichtsjahrs aufgrund der noch provisorischen Daten. Sie kann daher im Vergleich zu früheren Berichten leicht abweichen.

¹¹ vergl. Fussnote 1 in der Einleitung zu Kapitel 2

3.5 Integrations-, Qualifizierungs- und Beschäftigungsprogramme

Sozialhilfebeziehende Personen, die arbeitsfähig sind, haben die Pflicht, sich aktiv um eine Erwerbsarbeit zu bemühen. Um deren Qualifikationen zu erhalten bzw. zu verbessern und deren Arbeitsbereitschaft zu prüfen, werden sie von den Sozialarbeitenden einer Beschäftigungs- oder Integrationsmassnahme zugewiesen.

Ausgehend von der Anzahl von 412 unterstützten Personen im erwerbsfähigen Alter zwischen 16 und 63/62 Jahren (Frühpensionierungsalter) per Stichtatum 31.12.2017 ergibt sich folgende Verteilung bezüglich deren Tätigkeiten:

	Anzahl Personen	%
Arbeit (Teil- oder Vollzeit) oder Ausbildung	119	29
Auf Stellensuche, beim Arbeitsamt gemeldet	17	4
Auf Stellensuche, ausgesteuert	57	14
Teilnahme an einer Beschäftigungsmassnahme	72	17.5
Aus gesundheitlichen Gründen nicht arbeitsfähig	102	24.5
Kinderbetreuung	45	11
Summe	412	100.0

Tabelle 15: Tätigkeit der unterstützten, erwerbsfähigen Personen im Erwerbsalter, per Stichtatum 31.12.2017

Tabelle 15 zeigt, dass mehr als ein Viertel der unterstützten, erwerbsfähigen Personen im Erwerbsalter mit Stichtatum 31.12.2017 sich im Arbeits- oder Ausbildungsprozess befindet. Die Plätze der kantons- oder gemeindefinanzierten Beschäftigungsprogramme konnten 2017 zu 100% ausgelastet werden. Dazu gehören die 13.7 Plätze in den kantonalen BIAS Programmen via Fachstelle Arbeitsintegration FAI sowie die 17 Beschäftigungsplätze der kommunalen Angebote bei Syphon AG und im atelier93. Per Stichtatum 31.12.2017 befanden sich 72 Personen oder 17.5% in einem kantonalen oder kommunalen Beschäftigungsprogramm.

Ein Viertel der unterstützten Personen im erwerbsfähigen Alter ist im Wesentlichen aus gesundheitlichen Gründen nicht arbeitsfähig. 45 Personen sind in der Kinderbetreuung engagiert.

3.6 Berichterstattung an den kantonalen Migrationsdienst MIDI

2017 wurden gemäss gesetzlicher Regelung dem Migrationsdienst des Kantons Bern MIDI 31 Dossiers mit dauerhaftem und erheblichem Sozialhilfebezug sowie 1 Dossier mit Ausweis L gemeldet.

3.7 Prävention Sozialhilfemissbrauch

Die erste Stufe der Prävention bildet eine genaue Abklärung des Sozialhilfesuchs. Der Entscheidung, ob eine finanzielle Notlage mit Anspruch auf Sozialhilfeunterstützung vorliegt, wird aufgrund einer eingehenden Prüfung aller Informationen inklusive entsprechenden Belegen zu familialen, wohntechnischen und finanziellen Verhältnissen getroffen.

Unrechtmässiger Bezug erfolgt, wenn Einkünfte, Vermögen oder Wohnverhältnisse nicht korrekt deklariert werden und dadurch höhere oder ungerechtfertigte Unterstützungszahlungen erwirkt werden. Er ist rückerstattungspflichtig und hat je nach Schwere (Betrug) umgehend eine Strafanzeige zur Folge.

Eine weitere Stufe sind die umfassenden **halbjährlichen standardisierten Anspruchsüberprüfungen (sAP)**. Diese Überprüfungen verfolgen den Zweck, die Voraussetzungen erneut umfassend zu prüfen, rechtmässigen Bezug auf der einen Seite sicherzustellen und unrechtmässigen Bezug auf der andern Seite rechtzeitig zu erkennen und zu verhindern. Die Anspruchsüberprüfungen werden in enger Zusammenarbeit mit dem Rechtsdienst der Sozialen Dienste geführt.

3.7.1 Sozialhilferechtliche Verfügungen

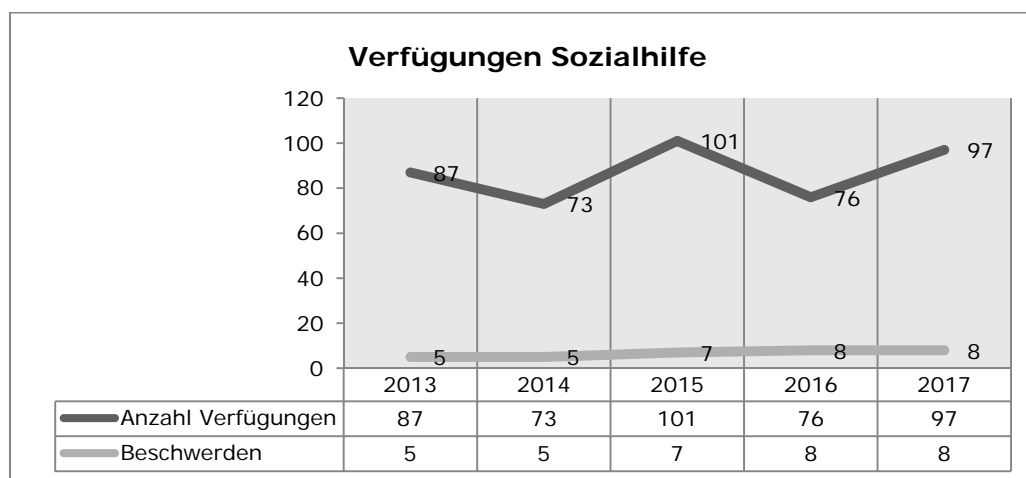


Tabelle 16: Entwicklung der Verfügungen (Sozialhilfe), Vergleich der Jahre 2013 – 2017

Die Anzahl von 97 erlassenen Verfügungen im Jahr 2017 liegt klar höher als im 2016 oder in den Jahren von 2012 bis 2014. Dies ist im Wesentlichen auf eine erhebliche Erhöhung der Zahl der Einstellungsverfügungen (34 gegenüber 15 im Jahr 2016) zurückzuführen, welche wegen fehlenden Unterlagen anlässlich der Anspruchsüberprüfungen erlassen wurden.

Die Zahl der Beschwerden ist 2017 im Vergleich zum Vorjahr gleich geblieben (8). Sämtliche Beschwerden wurden vom Regierungsstatthalteramt abgewiesen und nicht an eine höhere Instanz weitergezogen oder von der Klientel selbst vor dem Entscheid des Statthalters zurückgezogen. Dies lässt auf eine gute Qualität der Verfügungen schliessen.

Art der Verfügungen im Jahre 2017	Anzahl
Ablehnung/Nichteintreten auf Sozialhilfeantrag	11
Kürzung der Sozialhilfe wegen Verletzung der Mitwirkung	29
Einstellung der Sozialhilfe	34
Rückerstattungen Sozialhilfe (z.B. wegen selbstverschuldeter Notlage oder unrechtmässigem Bezug)	19
Diverse	4
Total	97

Tabelle 17: Verfügungen 2016, aufgeschlüsselt nach Hauptkategorien

3.7.2 Abklärungen Sozialinspektor/-innen

Im Berichtsjahr 2017 wurden zwei verdeckte Ermittlungen in Auftrag gegeben.

3.7.3 Strafanzeigen

Im Jahr 2017 wurden 3 Strafanzeigen auf Grund eines Verstosses gegen Artikel 85 SHG (inkorrekte Angaben) und Art. 146 des Strafgesetzbuches (Betrug) bzw. den neuen Bestimmungen in Art. 148a Strafgesetzbuch (Betrug, Urkundenfälschung) eingereicht (Vorjahr: 15 Klagen). Es darf vermutet werden, dass die seit einigen Jahren durchgeführten, sorgfältigen Anspruchsüberprüfungen Wirkung zeigen und daher immer weniger Strafklagen nötig werden. Die eingeklagte Gesamtdeliktssumme beträgt ca CHF 100'000, wobei alleine ca 70'000 durch einen einzigen Fall entstehen. Die Urteile waren Ende 2017 alle noch ausstehend. Der Anteil Strafanzeigen betrifft 0.3% aller Fälle (2016: 3.3%; 2015: 0.5%).

3.8 Lücken in der sozialen Sicherung

Die Sozialhilfe ist nicht für Menschen mit Altersrente konzipiert. Wenn betagten Personen die minimalen finanziellen Mittel (in der eigenen Wohnung oder im Heim wohnend) fehlen, werden Ergänzungsleistungen (EL) ausgerichtet. In der komplexen Berechnung der Höhe der EL werden das Einkommen und das Vermögen berücksichtigt. Für jene Betagten, die infolge Aufenthalt in einem Pflegeheim höhere Ausgaben haben, konnte es in seltenen Fällen zu einer Lücke der minimalen Heimkosten und der maximalen EL kommen. Problematisch erwies sich dies bei Todesfällen, wenn offene Rechnungen der Heime auf einen überschuldeten Nachlass trafen: Die Heime erhielten Kosten nicht (vollständig) bezahlt. Um dieses 'Risiko' einzugrenzen, verlangen einige Heime als Aufnahmebedingung seit dem letzten Jahr einen Kostenvorschuss von den Betagten. Wer nun kein Vermögen hat, um diesen Betrag vorzuschüssen, läuft Gefahr, nicht in das Heim aufgenommen zu werden.

Wir haben diese Diskriminierung wiederholt angeprangert. Leider ist immer noch keine Lösung in Sicht. Die öffentliche Sozialhilfe kann nicht herangezogen werden. Es braucht eine kantonale, für alle Gemeinden gültige Lösung, um diese Diskriminierung zu verhindern.

4 FACHBEREICH KINDES- UND ERWACHSENENSCHUTZ

4.1 Umsetzung des Kindes- und Erwachsenenschutzgesetzes

Die grundlegende Maxime der Selbstbestimmung lädt zur aktiven, verantwortungsbewussten Gestaltung der bedarfsorientierten Vorsorge oder zur Mitgestaltung behördlicher massgeschneiderter Hilfestellung ein. Dabei haben die Betroffenen nicht nur ein Recht auf eine angemessene, adäquate Versorgung. Es wird auch von ihnen erwartet, dass sie sich rechtzeitig darum kümmern, mit dem erklärten Ziel, eine behördliche Intervention vermeiden.

Das ZGB bietet verschiedene Instrumente, um geeignete Massnahmen vorsorglich zu treffen. Zum einen die medizinisch geprägte Patientenverfügung, zum anderen den Vorsorgeauftrag. Wir stellen jedoch fest, dass die Komplexität des Vorhabens viele daran hindert, diese beiden Instrumente vorsorglich zu verfassen. Angesichts der zunehmenden medizinischen Angebote und der Schwierigkeit, diese zu kennen und zu begreifen, erweisen sich Patientenverfügungen als problematisch. Es empfiehlt sich deshalb, sich im Kreis der Familie oder im Freundeskreis mit dieser Thematik auseinanderzusetzen. Wenn immer möglich, sollte ein nahestehender Mensch mit der (zukünftigen) Interessenwahrung beauftragt werden und damit Kenntnis über die Bedürfnisse und Wünsche der betroffenen Person erhalten. Die Thematisierung dieser Frage sollte regelmässig weitergeführt werden, damit gegenseitige Bedürfnisse und Erwartungen immer wieder neu geklärt werden.

Im Bereich des Kinderschutzes beobachten wir eine sich kontinuierlich weiterentwickelnde Fachkompetenz der beteiligten Fachstellen. Die Klientenzentriertheit verbindet sich mit dem systemischen Ansatz. Bei dieser differenzierten Herangehensweise nehmen betroffene Kinder und deren Familien eine zentrale Rolle ein. Sie werden als ebenbürtige Akteure einbezogen, zur Mitwirkung motiviert, ohne die Rollen zu vermischen.

4.2 Erbrachte Leistungen

Der Fachbereich KES führte insgesamt 544 Dossiers. Die Differenz zum Vorjahr (+79) erklärt sich einerseits aus der Übernahme der Aufgaben in den neuen Anschlussgemeinden Twann-Tüscherz und Ligerz (+27) je einer Zunahme von 10% bei den Mandaten (+37) und den Abklärungen (+15) in Nidau und Port¹².

4.2.1 Abklärungen im Kindes- und Erwachsenenschutz

Seit dem 1. Januar 2013 sind Gefährdungsmeldungen neu der KESB zuzustellen. Sie prüft und entscheidet, ob ein Abklärungsverfahren eröffnet werden muss. Wenn dies der Fall ist, beauftragt sie in der Regel die Sozialen Dienste Nidau mit der Durchführung einer Sozialabklärung.

Im Januar 2017 waren 23 Abklärungsverfahren im Kindes- und Jugendschutz pendent. Im Laufe des Jahres trafen 45 neue Abklärungsaufträge ein. In 28 Fällen waren schulpflichtige und in 30 Fällen vorschulpflichtige Kinder betroffen. 2017 schloss der Fachbereich KES 36 Abklärungsverfahren ab.

¹² vgl. Tabelle 2: Fallstatistik

Kindesschutz	2013	2014	2015	2016	2017
Nidau	33	50	20	45	57
Port	3	7	8	6	11
Twann-Tüscherz					0
Ligerz					0
Insgesamt	36	57	28	51	68

Tabelle 18: Abklärungen Kindesschutz

Im Januar 2017 waren 11 Abklärungsverfahren im Erwachsenenschutz pendent. Wir wurden im Laufe des Jahres mit 50 neuen Abklärungen beauftragt (Vorjahr: 39). 47 Abklärungsverfahren wurden in diesem Jahr erledigt. In 20 Abklärungen waren Menschen betroffen, die das 80. Lebensjahr überschritten hatten (Vorjahr: 10). 14 weitere hatten das 60. Lebensjahr erreicht. Im Vergleich mit dem Vorjahr hat die Anzahl der betroffenen Personen, die das 60. Lebensjahr überschritten haben, um 50% zugenommen (2017: 34; 2016: 21).

Erwachsenenschutz	2013	2014	2015	2016	2017
Nidau	44	46	34	40	44
Port	12	21	20	11	11
Twann-Tüscherz					6
Ligerz					0
Insgesamt	56	67	54	51	61

Tabelle 19: Abklärungen Erwachsenenschutz

4.2.2 Mandate im Kindes- und Erwachsenenschutz

Das KES-Team führte auch dieses Jahr über 350 Mandate, wovon anteilmässig ca 40% auf Mandate für Minderjährige (155; Vorjahr 142) und auf Mandate für Erwachsene (197; Vorjahr: 154) entfallen. Darin enthalten sind die Übernahmen aus Twann-Tüscherz (13) und Ligerz (3).

Bei den Minderjährigen waren 96 (62%) schulpflichtig, 33 (22%) im Vorschulalter. Bei den Erwachsenen hatten 103 Personen (52%) das 60. Lebensjahr erreicht (Vorjahr auch 52%).

Mandate KES	2013	2014	2015	2016	2017
Nidau	210	241	246	246	276
Port	47	59	54	50	60
Twann-Tüscherz					13
Ligerz					3
Insgesamt	257	300	300	296	352

Tabelle 20: Mandate im Kindes- und Erwachsenenschutz

Im Kindesschutzbereich führten wir vor allem Erziehungsbeistandschaften gemäss Art. 308 Abs. 1 und 2 ZGB und standen den Eltern beratend und unterstützend zur Seite. Die hohe Komplexität dieser Fälle fordert uns immer von neuem heraus. Nebst einer fundierten Fachkompetenz sind eine gute Vernetzung und eine wirkungsvolle Zusammenarbeit zwischen den Betroffenen und den Fachpersonen von entscheidender Bedeutung. Grundsätzlich arbeiten wir ressourcenorientiert. Bei diesem Beratungsansatz werden die bestehenden Probleme zwar erkannt, stehen jedoch nicht im Zentrum unseres Wirkens. Vielmehr lenken wir unsere Aufmerksamkeit auf die Kompetenzen der Familienangehörigen und versuchen sie zu aktivieren.

Die Gestaltung der Beziehungen zwischen Kindern und den getrennt lebenden Eltern erwies sich in den strittigen Fällen als eine anspruchsvolle, zeitaufwändige Aufgabe.

Im Erwachsenenschutzbereich hat sich auch letztes Jahr gezeigt, dass die Bedürfnisse der über 60-jährigen Menschen nach behördlicher Unterstützung auf hohem Niveau konstant bleiben. In diesem Bereich ist keine bedeutende Änderung zu erwarten. Nicht selten löst die beginnende Hilfsbedürftigkeit bei den betroffenen Menschen eine Unsicherheit aus. Zudem ist die Darlegung der vielen Möglichkeiten im neuen System des Erwachsenenschutzes nicht vereinfachend. Uns ist deshalb ein Anliegen, gut über die Art, den Zweck und die Wirkungen einer Massnahme zu informieren sowie in der täglichen Arbeit auf die persönliche Situation der Hilfsbedürftigen einzugehen und das Selbstbestimmungsrecht, das Subsidiaritäts- wie das Verhältnismässigkeitsprinzip als Leitgedanken in die Praxis zu integrieren.

4.2.3 Vaterschaft und Vereinbarungen zur elterlichen Sorge

Am 01.07.2014 sind neue Bestimmungen zu unseren Tätigkeiten im Rahmen der Vaterschaftsabklärungen in Kraft getreten. In den meisten Fällen, gleich nach der Vaterschaftsanerkennung auf dem Zivilstandsamt, erklären die Eltern, dass sie die elterliche Sorge gemeinsam ausüben. Diese Erklärung ist sofort rechtswirksam und wird mit einer Unterschrift auf dem passenden Formular bekräftigt. Wenn die Vaterschaft nicht geregelt wurde, werden wir in der Regel frühestens vier Monate nach der Geburt mit der Abklärung der Vaterschaft beauftragt. Diese Aufgaben (2017: 11) gelten heute als Abklärungen (siehe 4.2.1 Abklärungen im Kindes- und Erwachsenenschutz).

Gilt es eine *Vereinbarung zur elterlichen Sorge* (die Obhut, die Betreuungsanteile, die Beziehungen zwischen Kind und Eltern oder die Unterhaltspflicht) zu erstellen, werden wir nur aktiv, wenn uns die KESB einen Auftrag erteilt oder uns die Eltern um beratende Unterstützung bitten. Diese Vereinbarung senden wir schliesslich der KESB zur Genehmigung. Bei einem Anfangsbestand von 0 Fällen wurden uns 8 neue zugewiesen. 3 Fälle wurden erledigt.

Vereinbarungen elterliche Sorge	2013	2014	2015	2016	2017
Nidau	23	21	16	13	6
Port	8	6	2	0	1
Twann-Tüscherz					1
Ligerz					
Insgesamt	31	27	18	13	8

Tabelle 21: angeordnete und freiwillige Aufgaben im Bereich elterliche Sorge

Bis 2016 hier noch inklusive *Vaterschaftsabklärungen*, welche ab 2017 gemäss Kanton als Abklärungen zu zählen sind.

4.2.4 Pflegekinderaufsicht

Eltern, die neu ein Pflegeverhältnis (Tagespflege oder Familienpflege) aufnehmen möchten, benötigen eine Pflegekinderbewilligung. Wir führen die nötigen Abklärungen durch und stellen Antrag an die Behörde. Zudem begleiteten wir bestehende Pflegekinderbeziehungen.

	2013	2014	2015	2016	2017
Nidau	16	7	13	19	9
Port	5	5	7	5	7
Twann-Tüscherz					2
Ligerz					
Insgesamt	21	12	20	24	18

Tabelle 22: Pflegekinderaufsicht

4.2.5 Freiwillige Beratungen und erbrechtliche Massnahmen

Im Jahr 2017 führten wir zudem 18 präventive Beratungen (2016: 15) und 7 Lohn-/Rentenverwaltungen (2015: 3) durch. Die Abteilungsleitung bearbeitete zudem 32 erbrechtliche Massnahmen (2016: 40).

4.2.6 Beratung und Betreuung der privaten Mandatsträger/innen

Das KES-Team ist gemäss Art. 4, 5 und 6 ZAV zuständig für die Rekrutierung, die Ausbildung, die Beratung und Unterstützung von privaten Beiständinnen und Beiständen.

Diese privaten Mandatsträger und Mandatsträgerinnen (oftmals Familienangehörige, sonst nahestehende Personen der Verbeiständeten oder Drittpersonen im Bereich der Freiwilligenarbeit) suchen bei uns fachlichen Support, namentlich im Zusammenhang mit juristischen und finanziellen Geschäften mit entsprechenden Anträgen an die KESB, bei Wohnungsaufösungen und Heimeintritten, bei Todesfall- und Erbschaftsregelungen. Wir betreuen die privaten Mandatsträger und Mandatsträgerinnen im Bereich der periodischen Berichts- und Rechnungsablage sowie beim Erstellen der Inventare bei Mandatsübernahme. Im Herbst organisierten wir einen Informations- und Vernetzungsworkshop für alle privaten Mandatsträger und Mandatsträgerinnen, an dem auch eine Delegation der KESB Biel/Bienne teilnahm.

Im Berichtsjahr waren 48 private Mandatsträger und Mandatsträgerinnen mit der Begleitung und Betreuung von verbeiständeten Personen aus Nidau betraut. Insgesamt führten sie 50 Mandate, zur Hälfte für betagte Menschen. In der anderen Hälfte sind häufig Eltern, die eine Beistandschaft für ein behindertes Kind führen.

4.3 Beobachtungen aus der Praxis und neues Unterhaltsrecht

Eine deutliche Zunahme unserer Abklärungstätigkeit im Bereich des Erwachsenenschutzes, vor allem aber betreffend die ältere Generation bewirkte eine stark steigende Zahl der errichteten Mandate. Diese in den vergangenen Jahren beobachtete Tendenz setzt sich 2017 analog zur demographischen Entwicklung fort.

Die Zunahme unserer Abklärungstätigkeit im Bereich des Kinderschutzes bewirkte einen moderaten Anstieg der Mandate. Es lässt sich damit erklären, dass wir - im Rahmen unseres interventionsorientierten Abklärungsansatzes - die vorhandenen Ressourcen aktivieren, die betroffenen Familien mit anderen Fachstellen vernetzen und sie somit befähigen, adäquate Lösungen zu finden. Auf diese Weise erübrigt sich manchmal eine behördliche Massnahme.

Am 01.01.2017 trat das neue Unterhaltsrecht in Kraft. Zu den wichtigsten Neuerungen gehören der *Betreuungsunterhalt*, die *Mankoberechnung* und der *Vorrang des Unterhalts für Minderjährige*. Um die Entwicklung einer einheitlichen Praxis zu fördern, setzte die Justizdirektion des Kantons Bern eine Arbeitsgruppe ein, die Berechnungstabellen erarbeitete. In der Praxis erweist sich die Anwendung dieser Blätter jedoch als zeit- und arbeitsaufwendig. Im neuen System ist die Regelung der Unterhaltspflicht freiwillig. Wenn die Eltern es wünschen, werden sie dazu eingeladen, ihre Absicht schriftlich zu bekunden und die dafür nötigen Unterlagen vorzulegen. Im vergangenen Jahr ist die Zahl der abgeschlossenen Vereinbarungen daher gesunken.

5 FACHBEREICH ADMINISTRATION

5.1 Die Visitenkarte der Sozialen Dienste

Die Administration ist mit der Arbeit am Schalter, am Telefon und der Postverteilung die Visitenkarte und Drehscheibe der Abteilung.

Hauptaufgabenbereiche der Administration sind:

- Post, Telefon und Schalterarbeit: Entgegennahme der Anliegen der Klientel
- Administrative Anmeldung/Intake in der Sozialhilfe und Vorbereitung aller Dossiers
- Genereller, administrativer Support für die 15 Sozialarbeiter/innen und vereinzelt für die Abteilungsleitung
- Selbständige Bearbeitung verschiedener Geschäfte im SH - und im KES - Bereich
- Durchführung von verschiedenen grösseren und kleineren Projekten in diversen Bereichen

5.2 Leistungen im Einzelnen

Krankenkasse / ASV Anmeldungen

Ende 2017 wurde bei 44 Personen eine Umversicherung aus Kostengründen differenziert abgeklärt. 16 Personen wurden umversichert. 28 Personen bleiben bei der ursprünglichen Krankenkasse: 4 bezahlen die Differenz selbst oder sind Selbstzahler, bei 28 Personen war ein Krankenkassenwechsel nicht möglich (u.a. wegen Ausständen). Bei 7 Klienten entstand eine Doppelversicherung, da sie sich selbst umversichert haben. Nur zwei haben uns vorgängig darüber informiert. In 16 Fällen wurde die hohe Franchise reduziert. Die durch all diese komplexen Spezialfälle anfallende Mehrarbeit ist gross.

BfS-Statistik

Das Bundesamt für Statistik BfS erhebt in den Sozialdiensten der ganzen Schweiz jährlich eine grössere Menge von Daten, um Planungsgrundlagen zur Verfügung zu stellen, gesamtschweizerische Vergleiche zu ermöglichen und das Erkennen von Trends zu unterstützen. Zum neunten Mal wurden die Arbeiten für die BfS-Statistik vollständig von der Administration erledigt. Insgesamt 665 Fragebogen zur Sozialhilfe (21 mehr als im Vorjahr) wurden dem Bundesamt für Statistik anonymisiert weitergeleitet. Darin sind neu auch die Fälle von Twann-Tüscherz (28) und von Ligerz (4) enthalten. Das BfS beurteilte die Qualität der von uns gelieferten Daten wiederum als 'sehr gut'.

Unterstützungsbestätigungen für die Steuerverwaltungen

Alle unterstützten Personen erhalten als Steuerunterlage die Bestätigung über die Höhe der individuellen Unterstützung. Gleichzeitig informieren wir die Klienten und Klientinnen jeweils über Personen und Institutionen, welche beim Ausfüllen der Steuererklärung behilflich sind.

Kinderzulagen für nicht erwerbstätige Personen

Die Einforderung der Kinderzulagen für nichterwerbstätige Personen, ist zu Beginn des Sozialhilfebezugs jeweils sehr ertragreich, da die Zulagen oft über mehrere Monate rückwirkend geschuldet sind. Diese Arbeit erfordert eine enge Zusammenarbeit mit der zuständigen Person des SH-Alimenteninkassos, da die Kinderzulagen oft auch Bestandteil eines Unterhaltsvertrages, eines Trennungs- oder eines Scheidungsurteiles sind.

Prüfung des Referenzzinssatzes bei Mieten

In diesem Jahr wurden vermehrt die Referenzzinssätze überprüft, da der Referenzzinssatz auf 1.5% gesenkt wurde. Bei neuen Klienten wurde der Zinssatz jeweils kontrolliert. Als Unterstützung wurde ein Schreiben an ihre Liegenschaftsverwaltung mit Antrag auf Senkung des Referenzzinssatzes vorbereitet und mitgegeben.

Periodische Anspruchsüberprüfung

Die Administration unterstützte das Sozialhilfeteam bei der PAP. Sie prüfte die eingehenden Unterlagen auf Vollständigkeit und leitete diese an die zuständigen Sozialarbeitenden weiter.

Administrative Aufgaben im Rahmen des KES

Im Rahmen eines KES-Mandats, bei welchem Einkommen oder Vermögen verwaltet wird, ist alle 2 Jahre ein Rechenschaftsbericht inkl. lückenloser Buchführung zu Händen der KES-Behörde fällig. Die Administration bereitet zusammen mit einer Sachbearbeiterin der Buchhaltung jährlich ca. 110 dieser umfassenden Rechnungslegungen vor.

Die Administration erfasste alle von der KESB gemeldeten Mutationen korrekt und zeitgerecht und bewirtschaftete Geschäftspendenzen.

Steuererklärungen der KES-Mandate

Die Administration erfasste 158 Steuererklärungen und bereitete sie zur Unterschrift für die Sozialarbeitenden vor.

6 FACHBEREICH INKASSOHILFE UND BEVORSCHUSSUNG VON UNTERHALTSBEITRÄGEN (IBU)

6.1 Die Leistungen

Im Fachbereich *Inkassohilfe und Bevorschussung von Unterhaltsbeiträgen* wird unterschieden zwischen der Bevorschussung von Unterhaltsbeiträgen durch die Gemeinde für den Unterhalt minderjähriger Kinder und dem Inkasso zu Gunsten der Gemeinde zum Ausgleich dieser Vorschüsse (6.1.1), dem Inkasso zu Gunsten der Sozialhilfe, wenn diese den Unterhalt der Kinder gewährleistet hat (6.1.2), und schliesslich der Hilfe beim Inkasso von Unterhaltsansprüchen unter Erwachsenen bzw. für Ausstände vor Beginn der Bevorschussung (6.1.3).

Bevorschussungen unter Ziffer 6.1.1 sind Auszahlungen, die Inkassobeträge unter Ziffer 6.1.1 und 6.1.2 sind Einnahmen und jene unter Ziffer 6.1.3 sind Transferzahlungen (eine Überweisung erfolgt erst, nachdem eine Einnahme eingegangen ist).

Die nachfolgende Tabelle 23 zeigt einerseits den Stand der Dossiers am 31.12. (Balkenteile je für Nidau, Port, die 2016 neu aufgenommene Regionen Brügg und Ipsach sowie die 2017 neu aufgenommenen Gemeinden Twann-Tüscherz und Ligerz zusammen) und andererseits -als Linie- die während dem jeweiligen Jahr total bearbeiteten Dossiers. Daraus lässt sich ersehen, wie der Bestand der Bevorschussungs- und Inkasso-Dossiers mit den neuen Übernahmen 2016 und 2017 zugenommen haben. 2016 konnten über 130 Dossiers geschlossen werden – vorwiegend Inkassodossiers und teilweise Bevorschussungsdossiers wegen der Umstellung auf die einkommensabhängige Bevorschussung. Dies ist 2017 nicht mehr der Fall.

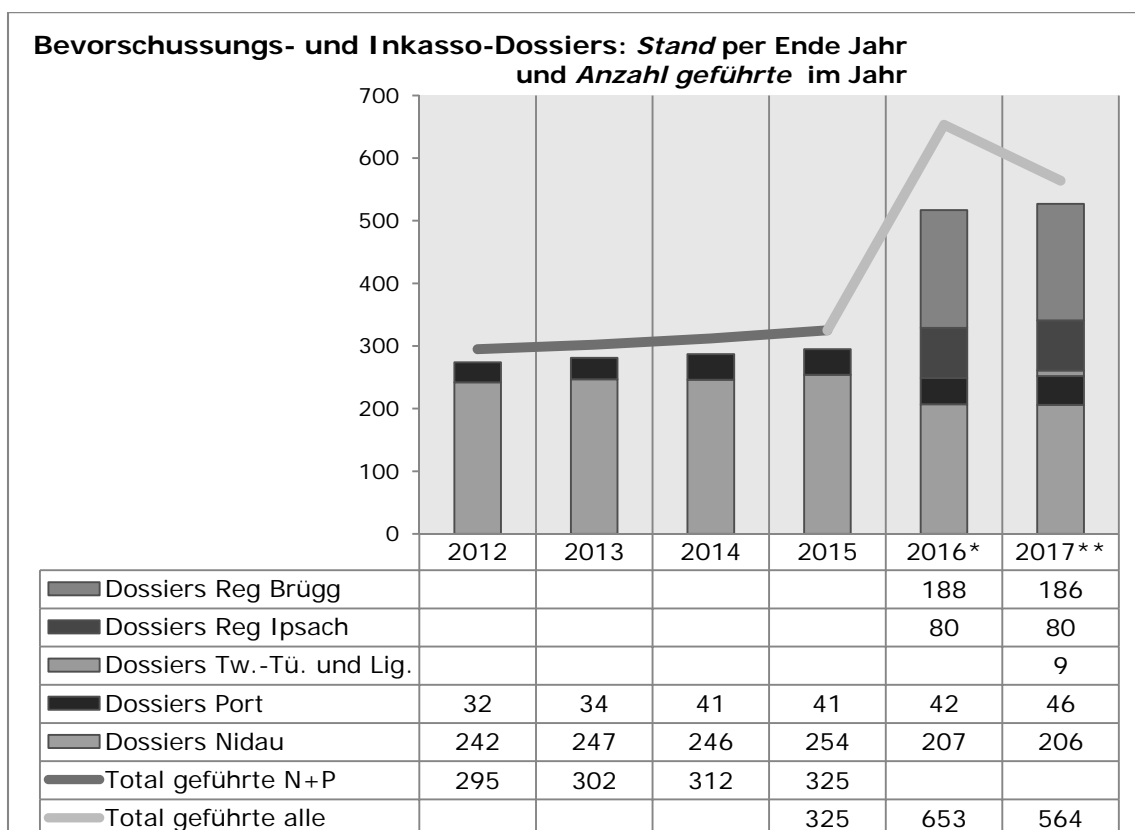


Tabelle 23: Anzahl Bevorschussungs- und Inkasso-Dossiers per 31.12. und geführte Dossiers pro Jahr
* Ab 2016 inkl. Brügg, Studen, Schwadernau, Aegerten, Ipsach, Mörigen, Bellmund Sutz-Latringen; einkommensabhängige Bevorschussung ab 01.07.2016

** ab 2017 inkl. Twann-Tüscherz und Ligerz

6.1.1 Bevorschussung von Unterhaltsbeiträgen und Inkassoerfolg

Minderjährige Kinder haben Anspruch auf eine Bevorschussung für laufende elterliche Unterhaltsbeiträge, wenn die ihnen zustehenden Unterhaltszahlungen ausbleiben. Seit 1. Juli 2016 werden im Kanton Bern die neuen gesetzlichen Bestimmungen umgesetzt¹³. Neu werden Gesuche um Bevorschussung von Unterhaltsbeiträgen für Kinder in Abhängigkeit der Vermögens- und Einkommensverhältnisse des Elternteils, bei dem das Kind wohnt, beurteilt. In der Vergangenheit liegende Forderungen werden weiterhin nicht bevorschusst. Der Bevorschussungsanspruch steht auch volljährigen Kindern in Ausbildung zu, sofern sie über einen Unterhaltstitel verfügen, der über die Volljährigkeit hinaus gültig und vollstreckbar ist. Für insgesamt 98 Kinder und junge Erwachsene wurden Unterhaltsbeiträge bevorschusst (35 für Brugg und Anschlussgemeinden, 25 für Ipsach und Anschlussgemeinden, 38 für Nidau und Anschlussgemeinden).

Die Summe der bevorschussten Beträge steht in Verbindung mit den geführten Dossiers. So zeigt es sich, dass diese Summe 2017 ebenfalls zurückgegangen ist (siehe Tabelle 24). Die Rücklaufquote hängt nicht nur von den Inkassobemühungen ab, sondern auch von der wirtschaftlichen Situation des zur Unterhaltszahlung verpflichteten Elternteils. Im Jahr 2017 konnten nur halb so viele bevorschusste Unterhaltsbeiträge von den unterhaltspflichtigen Elternteilen eingefordert werden als im ganzen Jahr bevorschusst wurden – der Inkassoerfolg liegt bei 50% (Vorjahr 65%). Dieser deutliche Rückgang des Inkassoerfolges erklären wir uns mit dem Wechsel auf die einkommensabhängige Bevorschussung. Wir vermuten, dass die PartnerInnen von unterhaltspflichtigen Personen in guten Verhältnissen nun nicht mehr bevorschusst werden (und allenfalls Inkassohilfe geltend machen). Dadurch wächst der Anteil bevorschussten Kindern und Jugendlichen mit unterhaltspflichtigen Elternteile in weniger günstigen Verhältnissen, die allenfalls gar unter dem betriebsrechtlichen Existenzminimum leben oder nicht auffindbar sind und daher weniger zu einer Rückerstattung verpflichtet werden können.

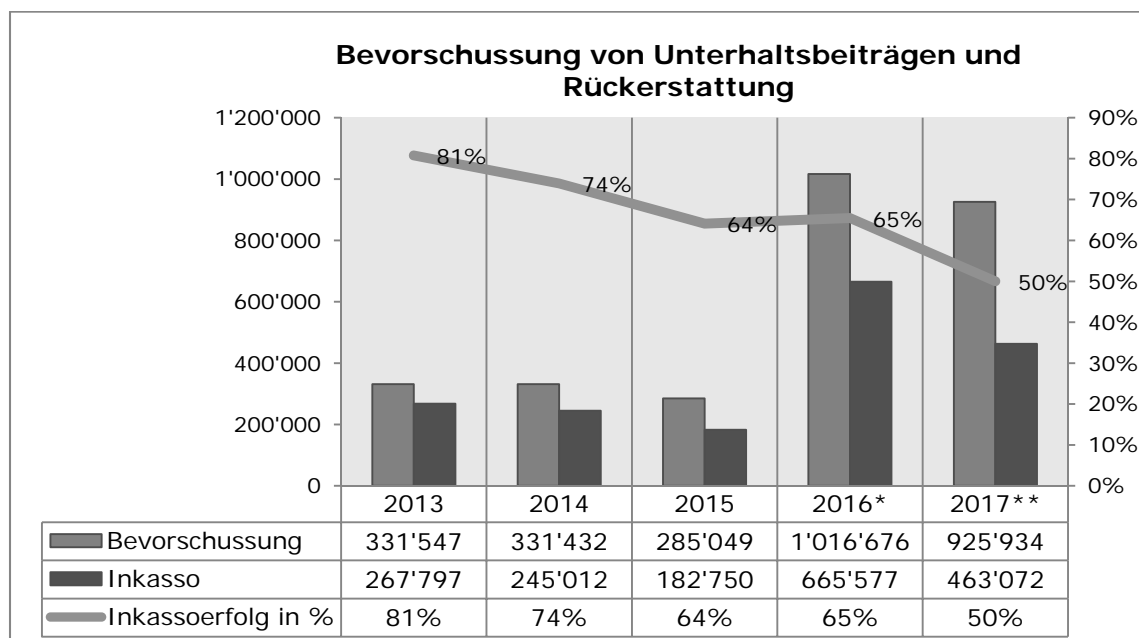


Tabelle 24: Bevorschussung von Unterhaltsbeiträgen und Rückerstattung

* Ab 2016 inkl. Brugg, Studen, Schwadernau, Aegerten, Ipsach, Mörigen, Bellmund Sutz-Lattrigen; einkommensabhängige Bevorschussung ab 01.07.2016

** ab 2017 inkl. Twann-Tüscherz und Ligerz

¹³ revidierte Verordnung über die Inkassohilfe und Bevorschussung; IBV, BSG 213.221

6.1.2 Inkasso von Unterhaltsbeiträgen bei Sozialhilfebezug

Auch Sozialhilfe Beziehende können Anrecht auf Unterhaltsbeiträge haben. Wenn diese vom Schuldner nicht oder nicht vollständig bezahlt werden, bevorschusst die Sozialhilfe und fordert diese durch die Fachstelle IBU vom Schuldner zurück. Die Rücklaufquote im Jahr 2017 betrug 72% (Vorjahr 59%). Hier ist eine vollkommen neue Entwicklung feststellbar, indem der Inkassoerfolg bei den Unterhaltsbeiträgen mit Sozialhilfebezug seit 2013 von 48% auf 72% zunahm. Bei den bevorschussten Unterhaltsbeiträgen (ohne Sozialhilfe, siehe oben) ist eine gegenteilige Entwicklung feststellbar. Der Inkassoerfolg nahm seit 2013 von 81% auf 50% ab.

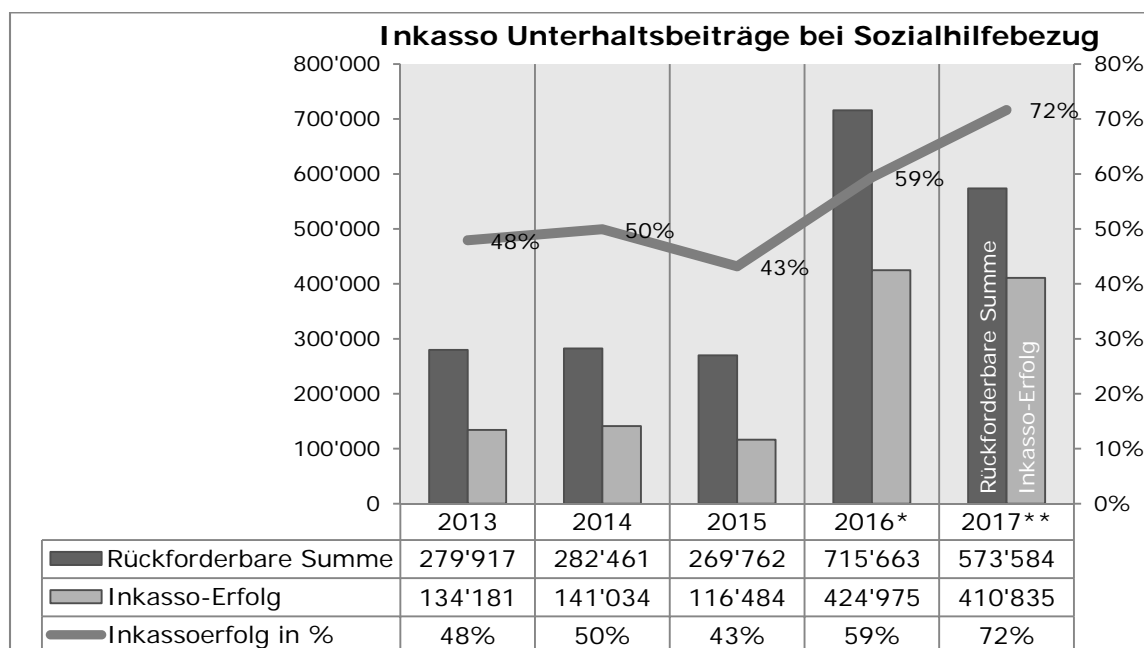


Tabelle 25: Inkassoerfolg 2017 der Unterhaltsbeiträge bei Sozialhilfebezug

* Ab 2016 inkl. Brugg, Studen, Schwadernau, Aegerten, Ipsach, Mörigen, Bellmund Sutz-Latringen; einkommensabhängige Bevorschussung ab 01.07.2016

** ab 2017 inkl. Twann-Tüscherz und Ligerz

6.1.3 Inkassohilfe

Unterhaltsberechtigte haben Anspruch auf Unterstützung durch die Wohnsitzgemeinde bei der Durchsetzung ihrer Unterhaltsforderungen, wenn die unterhaltspflichtige Person diese nicht erfüllt. Neben der Bevorschussung der aktuellen Beiträge erhalten *Kinder* Inkassohilfe für nicht bezahlte Beiträge aus der Vergangenheit.

Unterhaltsbeiträge für *Erwachsene* (den obhutsberechtigten Elternteil, resp. die frühere Ehefrau bzw. den früheren Ehemann) werden nicht bevorschusst, jedoch können die Erwachsenen *Inkassohilfe* für aktuell geschuldete und für früher nicht bezahlte Beiträge beantragen. Die Anzahl der Dossiers mit solcher reiner Inkassohilfe ist marginal (jeweils weniger als 5 pro Jahr). Grenzüberschreitende Unterhaltsinkassi werden im Rahmen der internationalen Rechtshilfe abgewickelt.

6.2 Neue Rahmenbedingungen, Reporting, Leistungserbringung

6.2.1 BfS-Statistik

Es wurden rund 166 Fälle bearbeitet und weitergeleitet. Der Aufwand war im Vergleich zum Vorjahr grösser. Grund dafür waren teils Probleme mit dem Plaus- Ex (Erfassungsprogramm von BFS), teils allgemeine KLIB Probleme.

6.2.2 GEF-Fallstatistik

Im Jahr 2017 wurden insgesamt 527 Fälle bearbeitet¹⁴: 98 Fälle für laufende Bevorschussungen und 429 Inkassofälle. Für die erste Kategorie übernimmt die GEF CHF 480.00 pro Fall für die zweite Kategorie CHF 368.00 pro Fall.

	Anzahl Fälle		
	2015	2016*	2017**
I Aktive Bevorschussungen Kindesunterhalt	30	103	98
II Reine Inkassodossiers Kinderunterhalt (nach Art. 1 GIB bzw. Art. 37 Abs. SHG)	295	414	429
Total der besoldungsrelevanten Fälle	325	517	527

Tabelle 26: Alimentenhilfe Jahresstatistik nach den Vorgaben der GEF

* Ab 2016 inkl. Brügg, Studen, Schwadernau, Aegerten, Ipsach, Mörigen, Bellmund Sutz-Latringen; einkommensabhängige Bevorschussung ab 01.07.2016

** ab 2017 inkl. Twann-Tüscherz und Ligerz

¹⁴ vergl. Tabelle 2: Fallstatistik

7 FACHBEREICH AHV-ZWEIGSTELLE

7.1 Die Ausgleichskasse des Kantons Bern

Die Ausgleichskasse des Kantons Bern besorgt als Durchführungsorgan der Sozialversicherung den Aufgabenvollzug in der Alters- und Hinterlassenen-Versicherung. Die AKB ist eine öffentlich-rechtliche Anstalt. Sie wird vom Kanton beauftragt und beaufsichtigt. Aufsichtsorgan ist der Aufsichtsrat unter der Leitung des Direktors der Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion des Kantons Bern. Die AKB besteht aus vier Abteilungen: Abteilung Beiträge und Zulagen, Abteilung Renten und Taggelder, Abteilung Ergänzungsleistungen und der Abteilung Support und Dienstleistungen.

In den Gemeinden unterhält die AKB zurzeit 224 AHV-Zweigstellen. Diese sind in A-/ B- und C-Zweigstellen mit entsprechend unterschiedlichen Kompetenzen gegliedert. Die AHV-Zweigstelle Nidau-Port ist eine der grösseren 51 B-Zweigstellen, die erste Auskunftsstellen in den Gemeinden sind.

7.2 Aufgaben der AHV-Zweigstelle Nidau-Port

Den Zweigstellen obliegen – gestützt auf Artikel 116 der Verordnung zum Bundesgesetz über die Alters- und Hinterlassenen-Versicherung (AHVV) folgende Aufgaben:

- Information der Bevölkerung
- Anlaufstelle für Auskünfte, Dokumentationen und Beratungen in Einzelfragen
- Sachverhaltserhebung und Meldung zu den persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen von versicherten und beitragspflichtigen Personen
- Mitwirkung bei der lückenlosen Erfassung aller Beitragspflichtigen
- Entgegennahme und Prüfung von Gesuchen um Ausrichtung von Ergänzungsleistungen, Erstellen der provisorischen Berechnung
- Entgegennahme und Prüfung von Belegen zur Abrechnung der Krankheitskosten und im Bereich der Rückvergütung von Selbstbehalten und Franchisen abschliessende Erstellung der entsprechenden Abrechnungen

Bereich Leistungen (Geführte Dossiers per 31.12.2017: 556)

Bearbeitete Unterlagen	2015	2016	2017
Anmeldungen für Altersrenten	78	64	67
EL-Mutationen und Neuanmeldungen für Ergänzungsleistungen	525	463	370*
Mutationsmeldungen im Bereich Leistungen	196	182	236
Anträge für Vorausberechnungen von Altersrenten	33	30	38
Gesuche für die Ausrichtung einer Hilflosenentschädigung	6	9	6
Anmeldung Mutterschaftsentschädigung	18	16	20
Abrechnung für Krankheitskosten	1934	2028	2347
Insgesamt	2790	2792	3084

Tabelle 27: AHV- Bearbeitete Fälle im Bereich Leistungen

*Alle vier Jahre wird von Amtes wegen eine Revision der laufenden Ergänzungsleistungen durchgeführt. Im Jahr 2017 mussten nur 38 Dossiers überprüft werden. Im Vorjahr 2016 waren es 126 Dossiers.

Bereich Beiträge (Geführte Dossiers per 31.12.2017: 1'403)

Bearbeitete Unterlagen	2015	2016	2017
Anmeldungen für Arbeitgebende und Selbständigerwerbende	53	89	95
Anmeldungen für Nichterwerbstätige	124	144	145
Anmeldungen für Erwerbsausfallentschädigungen	164	152	212
Anmeldungen für Kinderzulagen	102	100	120
Mutationsmeldungen im Bereich Beitragswesen	378	387	423
Anmeldungen für Versicherungsausweise und Eintrittsmeldungen neuer Mitarbeiter in Betrieben	244	192	179
Insgesamt	1065	1064	1174

Tabelle 28: AHV- Bearbeitete Fälle im Bereich Beiträge

7.3 Spezielle Themen im Jahr 2017**Direktauszahlungen an die Krankenkassen für Bezüger von Ergänzungsleistungen**

Seit dem 1. Januar 2015 wird die individuelle Prämienverbilligung für Beziehende von Ergänzungsleistungen (EL) direkt den Krankenkassen ausbezahlt. Neu wurde ab 1. Januar 2017 ein Anteil der Ergänzungsleistungen bis maximal zur Höhe der Durchschnittsprämie an die Krankenkasse ausbezahlt. Bei der Durchschnittsprämie handelt es sich um einen Pauschalbetrag für die obligatorische Krankenpflegeversicherung, welcher als Ausgabe in der EL-Berechnung berücksichtigt wird. Die Höhe der Durchschnittsprämie wird jährlich durch das Eidgenössische Departement des Innern für die einzelnen Kantone festgelegt. Für das Jahr 2017 betrug diese CHF 456.00 pro Monat.

Die Praxisänderung hatte keinen finanziellen Nachteil für die EL-Bezüger zur Folge, bedeutete jedoch, dass die Auszahlung der monatlichen Ergänzungsleistung nach Abzug der Durchschnittsprämie grundsätzlich tiefer ausfiel. Der Betrag wurde dafür der jeweiligen Krankenkassen-Prämienrechnung direkt gutgeschrieben. Da dies nicht nur kompliziert klingt sondern es auch ist, hatten wir viele Fragen von EL-Beziehenden und Angehörigen zu beantworten.

Zusammenarbeit mit anderen Gemeinden

Zu Beginn des Jahres stellte die Gemeinde Ipsach die Verhandlungen betreffend einer Fusion der regionalen AHV-Zweigstelle Ipsach mit der AHV-Zweigstelle Nidau-Port ein und entschied sich, die Aufgabe weiterhin selber zu erfüllen.

Seit 2003 ist die Gemeinde Port der AHV-Zweigstelle Nidau-Port angeschlossen. Im Rahmen der Aufgabenüberprüfung stellte der Gemeinderat Port fest, dass die Führung der Zweigstelle Port bei einem Anschluss an die regionale AHV-Zweigstelle Ipsach zu günstigeren Konditionen ausgelagert werden kann (vergl. 2.5 Interkommunale Zusammenarbeit und regionaler Fach- austausch). An der Gemeindeversammlung vom 5. Dezember 2017 stimmte die Porter-Bevölkerung einem Anschluss an die Regionale AHV-Zweigstelle Ipsach per 1. Januar 2019 zu.

Altersreform 2020

Die Vorlage zur Reform der Altersvorsorge wurde an der Volksabstimmung vom 24. September 2017 abgelehnt. Mit der Reform sollten die Renten gesichert und die Altersvorsorge an die gesellschaftliche Entwicklung angepasst werden.

8 MITARBEITENDE UND ORGANIGRAMM

8.1 Unsere Mitarbeitenden 2017

Sozialhilfe

Hauri Christian	Bereichsleiter	
Aeschbacher Denise		
Bittner Tabea		
Hofmann Iris		
Mariani Lisa		bis 31.8.
Mathys Daniel		
Montavon Manuela		Sozialarbeiterin in Ausbildung
Rebmann Vera		ab 1.11.
Rudin Anina		Urlaubsvertretung 1.3. bis 31.7.
Wacek Philippe		

Kindes- und Erwachsenenschutz

Saillen Yves	Bereichsleiter	
Crescione Daniela		
Eggimann Susanne		
Jordi Silvia		ab 1.10.
Roth Cornelia		
Schnyder Andreas		
Seewer Gabriela		ab 1.5.
Simmen Paul		bis 30.9.
Weber Alexandra		bis 30.9.

Administration

Berger Karin	Bereichsleiterin	
Annesi Jennyfer		
Bächli Sandra		
Cankalp Petra		
Fikatas Natascha		
Freuler Lara		ab 01.02.
Lüscher Silvia		
Werro Sophia		
Wüthrich Nicky		ab 01.09.

AHV-Zweigstelle

Hurni Brigitte	Bereichsleiterin	
Bürgi Helena		
Degen Sabine		

Fachstelle IBU

Valentino Monika Bereichsleiterin
 Bivetti Franca
 Zurbruggen Susanne

Lernende und Praktikantinnen

Sophia Harrer	Lernender	bis 31.01.
Michelle Schwab	Lernende	01.02. bis 31.07.
Lara Freuler	Vorpraktikantin	bis 31.01.
Wüthrich Nicky	Vorpraktikantin	01.02. bis 31.07.
von Däniken Olivia	Vorpraktikantin	ab 01.08.

Leitung und Stab

Spreyermann Christine	Abteilungsleiterin
Frey Michael	Assistent Abteilungsleitung
Wanzenried Brigitte	Rechtsdienst

8.2 Organigramm

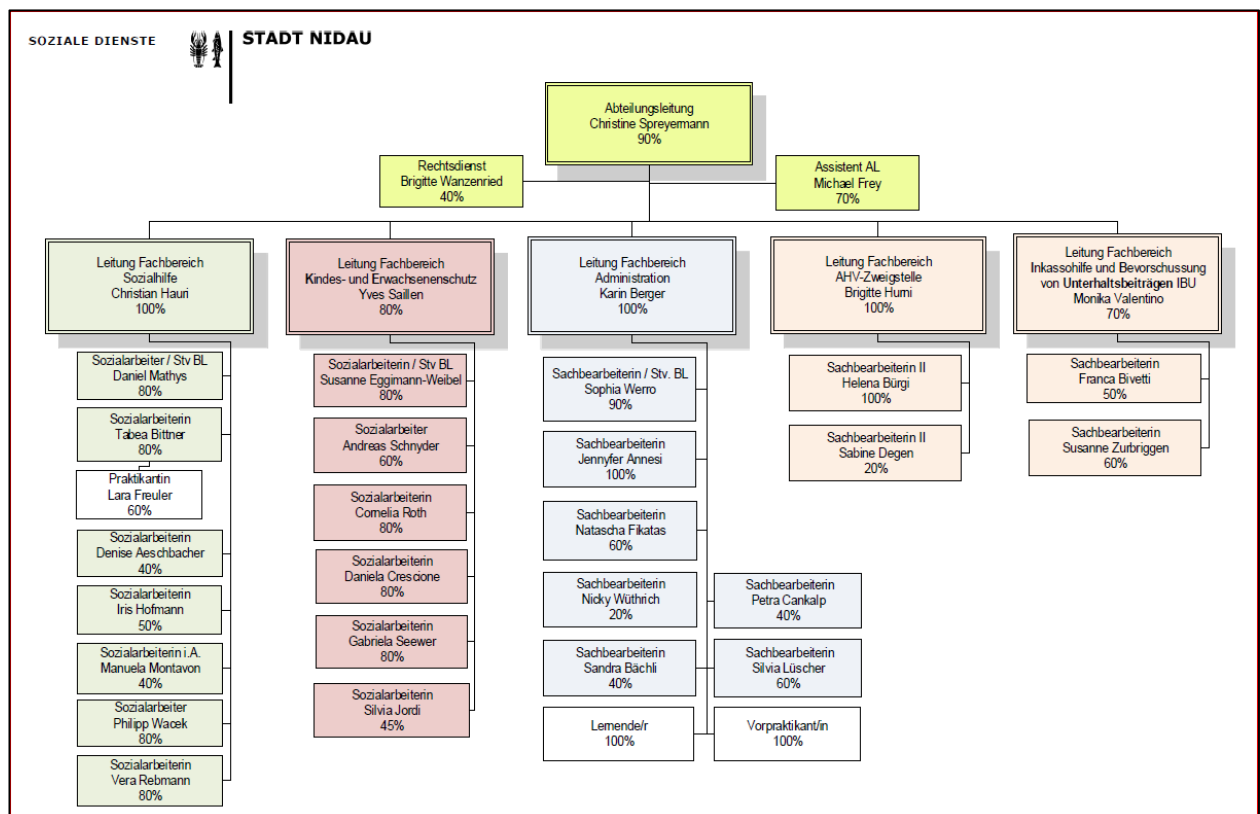


Tabelle 29: Organigramm per 31.12.2017

9 TABELLENVERZEICHNIS

Tabelle 1: Übersicht Interkommunale Zusammenarbeit	5
Tabelle 2: Fallstatistik.....	8
Tabelle 3: Übersicht Entwicklung Bonus/Malus.....	9
Tabelle 4: Übersicht Vollkosten je Stunde für die Leistungen der Sozialen Dienste Nidau	13
Tabelle 5: Stellenplan Soziale Dienste	15
Tabelle 6: Kostenarten Sozialhilfe 2017	17
Tabelle 7: Leistungen der Sozialhilfe 2017	18
Tabelle 8: Ertragsarten Sozialhilfe 2017	19
Tabelle 9: Erträge der Sozialhilfe 2017	20
Tabelle 10: Anzahl Dossiers in der Sozialhilfe per Stichtag / Zu- bzw. Abnahme pro Jahr	21
Tabelle 11: Anzahl der Neuanmeldungen, Vergleich der Jahre 2013 – 2017	22
Tabelle 12: Geführte Fälle in der Kategorie Sozialhilfe, Vergleich der Jahre 2013 – 2017.....	22
Tabelle 13: Unterstützungsdauer nach Monaten, Vergleich der Jahre 2013 – 2017.....	23
Tabelle 14: Sozialhilfequoten Nidau, Port und Kanton Bern, Vergleich 2013 – 2017.....	24
Tabelle 15: Tätigkeit der unterstützten, erwerbsfähigen Personen im Erwerbsalter.....	25
Tabelle 16: Entwicklung der Verfügungen (Sozialhilfe), Vergleich der Jahre 2013 – 2017	26
Tabelle 17: Verfügungen 2016, aufgeschlüsselt nach Hauptkategorien	26
Tabelle 18: Abklärungen Kinderschutz	29
Tabelle 19: Abklärungen Erwachsenenschutz	29
Tabelle 20: Mandate im Kindes- und Erwachsenenschutz	29
Tabelle 21: angeordnete und freiwillige Aufgaben im Bereich elterliche Sorge	30
Tabelle 22: Pflegekinderaufsicht	30
Tabelle 23: Anzahl Bevorschussungs- und Inkasso-Dossiers per 31.12. und geführte Dossiers pro Jahr	34
Tabelle 24: Bevorschussung von Unterhaltsbeiträgen und Rückerstattung	35
Tabelle 25: Inkassoerfolg 2017 der Unterhaltsbeiträge bei Sozialhilfebezug	36
Tabelle 26: Alimentenhilfe Jahresstatistik nach den Vorgaben der GEF	37
Tabelle 27: AHV- Bearbeitete Fälle im Bereich Leistungen	38
Tabelle 28: AHV- Bearbeitete Fälle im Bereich Beiträge.....	39
Tabelle 29: Organigramm per 31.12.2017	41

10 ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS

AKB	Ausgleichskasse Bern
ASV	Amt für Sozialversicherung
BfS	Bundesamt für Statistik
BKSE	Berner Konferenz für Sozialhilfe, Kindes- und Erwachsenenschutz
GEF	Gesundheits- und Fürsorgedirektion des Kantons Bern
IBU	Inkassohilfe und Bevorschussung von Unterhaltsbeiträgen
KES	Kindes- und Erwachsenenschutz
KESB	Kindes- und Erwachsenenschutz-Behörde
KESG	Kindes- und Erwachsenenschutzgesetz
SH	Sozialhilfe
SHG	Sozialhilfegesetz